Die
Klostergelübde
Historisch und sittlich betrachtet.

Frankfurt am Mayn,
in der Eßlingerschen Buchhandlung.
1782.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Eine im vorigen Jahr unter dem Titel: der Kloſtergeiſt, erſchienene ſehr gründliche kleine Schrift hat dieſe kurze Abhandlung, von Kloſtergelübden, veranlaſſet. Man glaubt, und iſt ſittlich überzeugt, wenn die ſogenannte Kloſtergelübden entlarvet, in ihrer wahren Geſtalt gezeiget, und in eine natürliche Ungültigkeit überzeugend geſezt werden könnten, daß dadurch alle Hinderniſſe, die der Verfaſſer des Kloſtergeiſts einer Verbeſſerung des Kirchenweſens und der Ordensſtände entgegen zu ſetzen beliebet, gehoben werden würden. Ob ſolches in dieſen wenigen Bögen geleiſtet worden, mag der Leſer beurtheilen: und wenn

Digitized by Google

man voraussezt, daß alle Klosteranstalten dem Wesen der Christlichen Religion etwas fremdes, enthusiastisches und zufälliges sind; so fällt auch aller Verdacht der Partheylichkeit und Voreingenommenheit von selbst weg, und blos die Entfernung dessen, was nicht Religion ist, bleibt die Absicht dieser Schrift. Endlich ist auch eine kurze historische Nachricht von den Klöstern nothwendig, wenn man von der Gült- oder Ungültigkeit der Klostergelübde ein gesundes Urtheil fällen soll.

Man

Digitized by Google

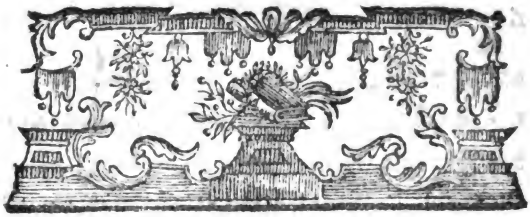

Man wird sich schwerlich irren, wenn man den Ursprung der Gelübden in dem ersten Zeitpunkt aller gottesdienstlichen Handlungen sucht. Nach dem Falle unserer ersten Aeltern regte sich in dem Menschen lauter Unruhe, ein böses Gewissen, und eine beständige Zerstreuung der Gedanken; dieses verhinderte ihn an der Erkenntnis der Natur, und machte ihn ungeschickt, zweifelhaft, furchtsam und verdrossen: er muste seinen Lebensunterhalt durch beschwerliche Arbeit suchen: seine mangelhafte Erkenntnis der Natur leitete ihn auf allerhand ungewisse Proben: diese nahmen theils mehr Zeit weg, als sie Nutzen brachten, theils mislangen sie auch gar oft. Kurz! er wurde gar bald überzeugt, daß das Gedeihen seiner Arbeit von der Gottheit abhange, und um dieses zu erlangen, Gelobte er der Gottheit einen ge-

wissen Theil von demjenigen als eine Dankbarkeit zu geben, was durch das erbetene Gedeihen war erworben worden; und dieses geschahe durch ein sogenanntes Opfer, welches die allererste Art der Gelübde und des Gottesdienstes war, dieses bestätiget die Geschichte Kains und Abels: Genes 4. v. 3. 4. 5. und wird zugleich hinzugesezt: und der Herr sahe gnädiglich an Habel und sein Opfer; aber Kain und sein Opfer sahe er nicht gnädiglich an.

Eine jede Pollicitation oder jedes Gelübde ist daher zweiseitig, und setzt, wie einen Gelobenden, so auch einen Acceptanten voraus, wenn das Versprechen seine gehörige Wirkung und Verbindlichkeit haben soll: Gott hat also das Gelübde Abels angenommen, des Kains aber nicht: ersteres war gültig, lezteres aber nicht. Die Schwierigkeit hierbei wird nur seyn, wie man wissen könne, daß Gott, der unsichtbar ist, ein Gelübde wirklich angenommen habe, oder nicht? folglich ob solches verbindlich sey, oder nicht? die heilige Schrift entscheidet hier Hebr. 11. v. 4. ganz kurz: weil Abel gerecht war, folglich war Kain ungerecht. Diese Schwierigkeit

kann

kann aber auch durch die Wirkung der beiderseitigen Gelübden und Opfer aufgelöset werden; wenn man annimmt, daß Habel bei seinem Gelübde und Opfer die Absicht gehabt Gott nicht nur für den bisher auf seine Viehzucht gelegten Segen zu danken, sondern ihn fürs künftige um seinen Segen zu bitten, und da er das künftige Jahr an seiner Heerde einen reichen Segen gespüret, so konnte er den richtigen Schluß machen, daß sein Gelübde von Gott angenommen worden; Kain hingegen konnte durch einen nachjährigen Miswachs in seinem Feldbau ganz sicher schließen, daß sein Opfer oder Gelübde von Gott nicht angenommen worden. Und wer weiß, was Kain mit seinem Opfern für böse Absicht in Ansehung des Vermögens seines Bruders gehabt hat.

Ganz ohnstreitig haben alle Gelübden nur blos einen gewissen wahren, oder auch eingebildeten Nutzen des Gelobenden zur Absicht: denn Gott, als das selbst sich hinreichende aller vollkommenste Wesen kann unmöglich einigen Vortheil davon haben. Es kann seyn, und geschieht gar oft, daß ein Gelübde schändliche, sündliche ja abscheuliche Gegenstände in Absicht

haben kann, und die Geschichte Frankreichs, Portugalls, Pohlens, u. a. m. geben uns Beispiele, daß Königsmorde moralisiret und gelobet worden; kann man aber wohl ohne Gotteslästerung sagen, daß dergleichen Gelübden, wenn sie auch in Thathandlungen ausbrechen und ihre Wirkung zu haben scheinen von Gott angenommen worden wären?

Es lässet sich die göttliche Acceptation eines Gelübdes daher nie gerade zu voraussetzen, sondern solche muß erst aus der gesegneten und gerechten Wirkung auf Seiten des Gelobenden beurtheilt und erkannt werden; und man kann sagen: Gott acceptire in keinem andern Verstande ein Gelübde, als in sofern solches mit den Regeln seiner Vorsehung harmoniret, und mit seiner allgemeinen Gnade gegen das ganze menschliche Geschlecht in genauem Verhältnis stehet, oder in so fern solches seinem Schöpfungsendzweck nicht zuwider ist.

Ein wichtiges Gelübde that Jacob zu Bethel, da er vor seinem Bruder Esau nach Mesopothanien flohe; Gen 28. v. 20. u. f. welches

auch

auch in seinem ganzen Umfang erfüllet worden, und die Wirkung hat gezeigt, daß Gott solches acceptirt gehabt: und es ist aus mehr Beispielen in der heiligen Schrift sehr kennbar, welche Gelübde von Gott angenommen und welche verworfen worden, auch ist es sehr wahrscheinlich, daß der ganze Gottesdienst von Kain und Abel an bis auf die Zeiten Mosis und Aron aus lauter Opfergelübden bestanden habe.

Als aber Moses dem Israelitischen Volke einen regelmäßigen Gottesdienst gesetzlich vorschriebe, so wurden die Gelübten als ein zufälliger, jedoch entbehrlicher Theil des Gottesdienstes zwar beibehalten, aber doch nur als ein altes Herkommen behandelt, und die Gesetze, die Moses wegen der Gelübden gegeben, scheinen vielmehr ihre Einschränkung zur Absicht zu haben, und schreiben eine gewisse Vorsichtigkeit vor, daß solche nicht zum Nachtheil eines dritten ausschlagen mögten, welches nur gar zu leicht geschehen kann.

Ein dergleichen zum Nachtheil eines dritten ausschlagendes Gelübde war das Corban. Marc. 7. v. 9. 13. welches der Heiland denen Phari-

säern als ein gottloses Gelübde vorwarf, weil es zum Nachtheil der Aeltern gereichte. Man findet auch in der Bibel Stellen, welche so gar für übereilten Gelübden warnen. Eccles. 5. v. 1. 6.

Und endlich sehe ich nicht ein, was das Wort, Gelübde, Votum, heutiges Tages, da uns das Evangelium einen Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit vorschreibt, eigentlich sagen will? In Rücksicht auf Gott ist es ein bloser Wortklang; und hat seinen Grund in der zwar nur gar zu gewöhnlichen aber höchst verwerflichen Vergleichung Gottes mit mächtigen Menschen. Was kann ein dürftiger Mensch, der alles nöthig hat, oder dem fast alles mangelt, demjenigen Wesen, welches nichts nöthig hat, oder dem nichts mangelt, geloben, versprechen, oder geben? Kann er mit der Gottheit einen ungenannten bürgerlichen Kontrakt eingehen? Schließt eine solche Vergleichung nicht von nichts auf alles? Und da wir zumalen im neuen Testamente so gar keine Spur einiger Acceptation der Gelübden von Seiten Gottes finden, so schließt man ganz richtig, daß in der christlichen Religion alle Gelübde der Menschen zu

gar

gar nichts verbinden, als blos zu dem, was ohne Gelübde schon ihre Pflicht, und in denen Evangelischen Gebothen vorgeschrieben ist: alles was sie ausser diesen geloben, ist entweder unverbindlich, und bedarf keiner Auflösung, oder es ist gar sündlich und verdammlich.

Indessen ist doch das Herkommen der Gelübden nebst andern Jüdischen, Hohenpriesterlichen und Levitischen Gebräuchen in die christliche Religion mit eingeschlichen, und da solche gar bald für den Hierarchischen Staat sehr einträglich befunden worden; so hat man nach und nach ein ganzes Lehrgebäude daraus gemacht, und solches dem Canonischen Rechte gesetzlich einverleibet.

Die Canonisten beschreiben demnach ein Gelübde oder Votum, daß es ein Versprechen sey, welches nach vorgängiger Ueberlegung Gott oder auch denen Heiligen gethan werde, um einer seits ein gutes Werk zu thun, und andererseits etwas zu unterlassen, was man sonsten weder zu thun noch zu unterlassen schuldig ist. Oder besser zu sagen: das Gelübde ist ein an Gott gerich-

te-

tetes Versprechen über gewisse, weder befohlene noch verbothene, sondern blos gleichgültige Sachen. Die Eintheilung der Gelübden in feierliche und unfeierliche halte ich für eine blose Erfindung der Schulehrer.

Besser und einträglicher aber ist die Eintheilung in auflösliche und unauflösliche. Jene gehen die ganze Römisch-Catholische Christenheit an: diese aber sind blos auf den Priesterstand, und im engsten Verstande auf die Klöster und Stifter eingeschränkt.

Was die auflöslichen Gelübden anbelangt, so ist es unmöglich, solche in ein ordentliches Regiſter zu bringen, weil solche einzig und allein in ihren mancherlei Gattungen von denen innerlichen Bewegungen, Empfindungen, Temperamenten, Glücks- oder Unglücksumständen, Auferziehung, Zeiten, und Umständen derer Gelobenden abhangen: oft giebt ein gehabter Verdruß, ein dickes Geblüte, eine schlaflose Nacht, eine allzustarke Bewegung, eine Krankheit, eine gemachte Ausschweifung im Essen und Trinken u. d. Anlaß zu dergleichen Gelübden. Wenn

der-

gleichen in dem Gemüthe der Menschen herschende Bewegungen zumal mit einem äusserlichen Uebelstand, als Armuth, Verlust an Ehre, oder Gütern, Verfolgung u. d. vergesellschaftet sind; so ist der Verstand oft zu arm, um in dem grosen Felde der Gelübden eine genugthuende Wahl zu treffen.

Furcht und Hofnung sind die ersten Geburten eines beängstigten Menschen, und nachdem sich seiner Einbildung ein günstiger oder ungünstiger Umstand darstellet, nach dem macht er sich selbst Schlüsse, und prophezeyet sich entweder Gutes oder Böses: er glaubt alles leicht, besonders was ihm fremd und wunderbar fürkommt, nachdem die Furcht oder Hofnung bey seinen Umständen die Oberhand hat; aus dieser Leichtglaubigkeit bindet er sich an Träume, angewisse Tageszeichen, an gewisse Phenomene, an gewisse Vögel, Thiere u. d. erdenket sich selbst eine besondere Art, sich Gott angenehm zu machen, wählete gewisse Heiligen in seinem Anliegen, schreibt sich eine gewisse Anzahl Rosenkränze vor, und endlich wenn alles nichts helfen will, greift er zu den Wallfahrten; er verlobet sich nach

Rom,

Rom, nach Jerusalem, oder nach St. Thomas, nach Loretto, Aßisipadua, Mariazell, Einsiedel, Waldüren, oder wer weiß wohin: er gelobet Opfer in Wax, Kleider, Geräth, Vieh, Krücken, u. d. nicht selten verfällt ein solcher Mensch, wenn er einzusehen anfängt, daß er nur im Finstern herum irrt, von dem Aberglauben in ein rechtes Chaos des Unglaubens, und wird ein heimlicher Verächter der Religion.

Die Canonisten behaupten ferner, daß die Gelübden, wodurch Gott etwas versprochen wird, ohne Acceptation verpflichtend wären, weil sie sich von Seiten Gottes keine Acceptation einbilden konnten, und den Schluß von ihrer Wirkung für zu mislich hielten. Doch machte der Mangel einer solchen Acceptation ein Gelübde seiner Natur und Gültigkeit nach, zweifelhaft; sie substituirten daher an Gottes statt, die Bischöfe als Acceptanten, und gaben ihnen zugleich die Vollstreckung derer Gelübden, sowohl wegen ihres Priesterthums, und dessen Analogie mit denen Jüdischen Priestern, als wegen ihrer Statthalterschaft Christi. Freilich erforderten sie an der Gültigkeit eines Gelübdes, das von

Sei-

Seiten des Gelobenden sowohl eine gesunde Unterscheidungskraft, als dessen freier Wille vorauszusetzen, wie auch das, was gelobet wird, möglich und erlaubet seyn müsse. Weil sie aber voraus sehen konnten, daß wider diese Bedingnisse von einfältigen Laien gar oft gehandelt werden würde; so gaben sie zugleich denen Bischöffen die Macht, nach Befund und Belieben die Gelübde zu verändern, aufzuheben, davon zu dispensiren, und solche aufzuschieben; ausser daß der Römische Hof einige Gelübden und deren Dispensirung unter die Päbstliche Reservata, oder vorbehaltene Fälle zählet: also ist z. B. die Redemption oder Ablösung erlaubt, wenn dafür eine gewisse Summe unter dem Titel des Allmosens erleget wird, welches denen Dispensationen das weiteste Feld läßt; auch pfleget unter eben dem Titel die Loszehlung von einem leichtsinnig gethanen Gelübde ertheilet zu werden: denn ob schon solches an und vor sich selbst nicht verpflichtet, so muß doch der Bischof vorher darüber urtheilen, ob solches einige Verpflichtung mit sich führe, oder nicht? daher muß die Absolution davon begehret werden. Die Veränderung oder Verwechslung derer Gelübden

aber

aber ist allezeit erlaubet, und wird nicht ein mal allezeit des Bischofs Erlaubnis dazu erfordert, wenn dasjenige Gelübde, welches an des andern Stelle gesezt wird augenscheinlich besser und wichtiger ist: mehr darf man allezeit für weniger geben, aber niemals weniger für mehr, welches gerade das Gegentheil ist von dem was Moses wegen derer ablöslichen Gelübden und Opfer verordnet hat: denn da fiel der Ablösungspreis durchaus geringer aus, als der Werth des Gelübdes war: hieher gehören auch die Gelübden zu ausserordentlichen Fasttägen, zum Kuttentragen, zu besondern Bruderschaften, zum Kreuzschleppen, Geiseln, und dergl. welche mit den Egyptischen und Israelitischen Nasiräersgelübden eine grose Aehnlichkeit haben, und sämtlich einer Auflösung, Verwandlung und Dispensation fähig sind.

Kurz! nach der Analogie mit denen Israelitischen Gesetzen sind in der Catholischen Religion alle Gelübden, ausser denen Priester- und Klösterlichen abkäuflich, mit dem einzigen Unterschied des mehrern und wenigern.

Ich

Ich gehe nunmehro zu denen unauflöslichen Gelübden über, welche eigentlich in dem Priesterthum und denen Klöstern eingeschränkt sind.

Die Mönche und Klöster haben eigentlich im dritten Jahrhundert ihren Anfang genommen: ihre Entstehung war in Egypten, und ihr Stammvater war der Egyptische Eremite Antonius nebst seinem Diener Paulo; Sie lebten beide in der Wüsten von Salz und Brod ohne Wohnung; und diese Lebensart wurde unter der Diocletianischen Verfolgung von mehrern jedoch nur unter Abgelobung des Fleisches und Weins nachgeahmt. Pachonius war der erste, der ein umschlossenes Gebäude aufführte, in welches er einige von diesen Eremiten in Sicherheit sezte, und wohnen lies; dieses Gebäude nennete er Claustrum, daher das Wort Kloster. Kurz darauf bauete Hilarion in Palästina eben ein solches Claustrum. Die in einem solchen Claustro beysammen wohnten, wurden Cönobiten genennet: welche aber frey in der Zerstreuung lebten, hiesen Anachoreten und enthielten sich von allem Umgang mit andern Menschen: auch findet man im Augustino, de hæresibus,

cap. 40. daß viele von dieſen Anachoreten oder Einſiedlern verheirathet geweſen. Die Cönobiten waren an gewiſſe Regeln gebunden, die ſie unter ſich ſelbſt machten, und bisweilen auch veränderten: ſie wurden in gewiſſe Klaſſen eingetheilet: zehen Cönobiten oder Mönche ſtunden allemal unter der Aufſicht eines andern, den ſie Decanus hieſen: und der über hundert Cönobiten geſezte Aufſeher wurde Centenarius genennet. Einige Zeit hernach nahmen dieſe Centenarii den Nahmen, Aebte, oder Archimandriten an. Im Anfang waren ſowohl die Anachoreten als die Cönobiten alle Laien, und durften ſich nicht mit dem Lehramt befaſſen, welches Hieronymus, Epiſt. ad Ripar. beſtätiget: Monachus non docentis, ſed plangentis habet officium: und in dem Canoniſchen Recht, Decret. p. 2. Cauſ. 16. Quæſt. 1. heiſet es: Monachus paſcitur, Clerici paſcunt: und ihre prieſterliche Eigenſchaft fällt erſt ins vierzehende Jahrhundert unter dem Pabſt Clemens V. welcher im Jahr 1311. ihnen die Ordination zugeſtunde, und hiervon erhielten ſie den Nahmen, Hieromonachi. Bis in dieſes Jahr war kein Mönch in dem geiſtlichen Orden. Hauptſächlich aber haben

die

die Cönobiten oder Mönche ihre Klostereinrichtung dem bekannten Basilio zu danken, welcher sich aus Furcht für dem Kaiser Constantius in die Wüsten flüchtete, und Schutz unter denen Cönobiten suchte: er war der erste, welcher das Mönchsleben durch verschiedene Regeln recht in Ordnung brachte, die auch noch unter dem Nahmen der Regeln des heiligen Basilii bekannt sind, und genau beobachtet werden müssen.

Bis ins sechste Jahrhundert lebten die Cönobiten auf eine ganz einfache Art nach denen Regeln des Pachonii und Basilii: ihr Aufenthalt war Anfangs Wüsten, Wälder, ungebaute öde Gegenden, wo sie mit den wilden Thieren in Gemeinschaft lebten, und solche ohne jemands Erlaubnis occupiren und besitzen konnten; denn dergleichen Gegenden wurden damals für res nullius gehalten, und konnten von jedermann in Besitz genommen, die Besitzer aber auch wieder daraus ohne Recht vertrieben werden; aus dieser Besorgnis fiengen sie auch gar bald an, sich nach sicherern Gegenden zu sehnen: und weil sie ihre Lebensart für sehr verdienstlich hielten, und die übrigen Weltmenschen von der Theilnehmung

an ihren Verdienſten und ihrer Heiligkeit groſe Dinge hoffen lieſen; ſo wurden ſie auch bald auf dem Lande, und in Vorſtädten, und endlich gar in die Städte aufgenommen.

Bis ins ſechſte Jahrhundert alſo beſtunde das Mönchs- oder Kloſterleben aus drey Punkten: erſtlich, aus einem gemeinſchaftlichen Leben: zweitens, in der Enthaltung, und drittens in Beobachtung der Regeln: und dieſes war eine blos unter ihnen ſelbſt feſtgeſezte Einrichtung, ohne Concurrenz eines Biſchofs oder Pabſts, und war folglich unter denen weltlichen Obrigkeiten eine bloſe Toleranz, oder theils ausdrückliche, theils auch nur ſtillſchweigende Erlaubnis.

Um dieſe Zeit kam Benediktus, der Vater und Stifter des bekannten, reichen und mächtigen Benediktinerordens zum Vorſchein, welcher nebſt ſeinem Schüler und Nachfolger Columbano viele neue Mönchsregeln hinzufügte, die von denen Abendländiſchen Mönchen als göttliche Gebote und Vorſchriften begierig angenommen wurden; und es haben nachhero faſt

alle

alle Ordensstifter die Regeln des Benedikti zum Muster ihrer Klösterlichen Einrichtungen genommen.

Weil dieser Benediktus für den eigentlichen Uhrheber derer bekannten drey Gelübden, nehmlich der Keuschheit, der Armuth, und des Gehorsams, und mehr anderer Klosterregeln angegeben wird; so dörfte es einigen Lesern nicht unangenehm seyn, diesen besondern Mann und Feind des andern Geschlechts näher kennen zu lernen.

Er hieß eigentlich Benediktus Ursinus, und war ein Italiäner: er sonderte sich schon in seiner Jugend von der Gesellschaft anderer Menschen ab, und lebte drey Jahre ganz allein in einer Höhle; seine ganze Bekleidung bestunde in einer Thierhaut, und er sahe so heßlich aus, daß die Hirten, welche ihn durch die Büsche gehen sahen, ihn für ein wildes Thier hielten. Als er ohngefehr ein Weibsbild gesehen, und eine unordentliche Regung bey sich empfunden, so soll er sich ganz nackend unter Dornen und Disteln geworfen, und sich so lange darin umge-

wälzt haben, bis er über und über blutig gewesen. Dergleichen Auftritte brachten ihm den Nahmen eines grosen Heiligen zu Wege, und er hatte in wenig Zeit so viel Schüler um sich, daß er sich im Stande sahe, ein eigenes Kloster zu bauen. Er stiftete also im Jahr 529. das berühmte Kloster bey dem Berg Caßini in Italien, nahm alle Cönobiten oder Mönche, die nur wollten, in solches auf, und faßte die Regeln des bekannten Ordens der Benediktiner ab, die annoch heilig beobachtet werden. Man kann aber auch aus diesen Regeln abnehmen, wie der Gottesdienst zu damaliger Zeit beschaffen gewesen. Ausser denen Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams durften sie weder von vierfüßigen Thieren essen, noch Wein trinken, ihre Kleider des Nachts nicht ausziehen, u. d. m. Columbanus war ein Schüler und Nachfolger von ihm: dieser führte die Regeln Benedikti an verschiedenen Orten ein, und künstelte noch vieles an solchen. Lächerliche Dinge findet man in seinem Pœnitentiali, z. E. daß diejenige sechs Schläge mit einer Peitsche haben sollen, welche vergessen, denen Tischgebeten das Amen hinzuzufügen: eine gleiche Strafe wird denen

ge-

gedrohet, welche bey dem Anfang eines hymni huſten, oder den Kelch mit ihren Zähnen berühren. u. d. m.

Inzwiſchen hat ſich dieſer Orden in Europa auf eine ganz unbeſchreibliche Art ausgebreitet, und kommen die meiſten andern Orden von ihm her. In dem fünfzehenden Jahrhundert hat man ſchon, nach dem Zeugnis Trithemii Breviar. 15000 Benediktinerklöſter gezehlet, und wenn man ihre Territoria zuſammen in einen Schluß nehmen könnte, ſo würde ſolches eins der ſchönſten, reichſten und mächtigſten Königreiche ausmachen: und da ſie in Deutſchland meiſtentheils ſogar Reichsſtände, und in vielen Staaten zugleich Landſtände ſind; ſo iſt es allezeit an ſich ſelbſt ein fürchterlicher Orden, und eine Geſellſchaft, auf welche Regenten eine beſondere Aufmerkſamkeit anwenden ſollten.

Dieſer Benediktus wird, wie bereits gemeldet, für den Uhrheber derer drey Kloſtergelübden, nehmlich der Keuſchheit, der Armuth, und des Gehorſams angegeben, und da nach dem Zeugnis des Thomaſini, de vet. & nov. Eccl.

disc. p. 1. L. 3. c. 3. §. 6. schon vor seiner Zeit, einige Gelübde gebräuchlich waren, so kann es auch gar wohl seyn, daß diese drey Vota mehr aus einer gewöhnlichen strengen Erklärung derer Benediktinischen Regeln, als aus dessen positiven Befehl hergeflossen sind. Benedictus sezte diese drey Vota rathgebungsweise fest nach denen Temperamenten der Menschen: denen Geitzigen ist die Armuth: denen Ehrsüchtigen und Hochmüthigen ein absoluter Gehorsam, und denen Wollüstigen die Keuschheit ein wahres Kreuz: und ich weiß nicht, was Benedictus sonderbares geleistet hat, wenn er die Unterdrück- und Ueberwindung dieser drey Laster, nehmlich des Geitzes, des Hochmuths und der Wollust zu drey ausdrücklichen Gelübden gemacht hat; inmassen solche ohnedem sowohl durch die Evangelische Gebote als durch eine gesunde Moral nicht blos denen Klostergeistlichen sondern durchgehends allen Menschen ohne Unterschied als eine Pflicht obliege, wie weiter unten gezeiget werden soll; was aber aus Pflicht geschiehet, oder geschehen muß, brauchet nicht erst gelobet zu werden.

In-

Indessen sind diese drey Gelübden durchgehends allen Mönchsorden auferlegt worden, und die Benediktiner haben sich nachher nicht nur in verschiedene Aeste und Familien ausgebreitet, sondern auch zu Stiftung anderer Mönchsorden Gelegenheit gegeben; und ist folglich der Benediktinerorden der Aelteste, der nach beständigen Regeln und Votis eingerichtet worden, und den man zum Maasstab aller andern Mönchsorden sowohl nach denen Regeln, als nach denen Gelübden genommen hat. Woraus denn das ungeheure Corpus des Mönchs- oder Klosterstandes in der ganzen Welt entstanden ist; so daß man bis auf dermaligen Zeitpunkt mit Grunde hat sagen können: die Mönche sind gleichsam die Armee des Römischen Pabsts, die er nicht nur als eine Basatzung denen Layen auf den Hals geleget, sondern durch welche er auch die Bischöfe und andere Geistlichen im Zaum hält. Siehe Puffendorfs Geistl. Monarchie.

Ein Mönch ist dannenhero heutiges Tages eine Person, welche entweder aus väterlicher Gelobung, oder aus eigener Wahl, oder durch eigenes Gelübde angestrenget und schuldig ist, un-

ter der Beherrschung eines Prälaten oder Obern nach approbirten Regeln und abgelegten Gelübden entweder in dem Clericatu, oder in dem Laicatu zu leben: ersten Falls wird er Pater, Vater, andern Falls aber Frater oder Layenbruder genennet.

Die Verlobung der Aeltern ist zu alten Zeiten für hinlänglich angesehen worden, einen Sohn von Mutterleibe an dem Mönchsstande zu widmen, und dieses Recht wurde sowohl der Mutter als dem Vater zugeeignet. Die Gründe dieses widernatürlichen Rechts wuste man in der heiligen Schrift sowohl alten als neuen Testaments zu finden. Im alten Testamente fande man 3. B. Mos. 27. v. 1. 8. In dieser Stelle aber wird nichts von der älterlichen Verlobung ihrer Kinder, sondern von Verlobung seines eigenen Leibes geredet, und gehöret folglich zur Verlobung aus eigener Wahl, wie wir im folgenden hören werden. Man findet in denen Mosaischen Gesetzen gar nichts von einer älterlichen Verlobung ihrer Kinder. Man gehet daher weiter, und führet Samuel an, den seine Mutter Hanna auf lebenslang zum Dienste Gottes verlob-

lobte 1. Sam. 1. da aber Samuel sich verheirathet und Kinder gezeuget hat; so lässet sich seine Verlobung gar nicht auf das Benediktinische Gelübde der Keuschheit, und überhaupt gar nicht auf den Canonicé eingeführten ehelosen Stand der Clericorum oder Geistlichen anwenden; denn Samuel war ein Priester Gottes, und eben sowohl als alle andere Priester und Leviten verheirathet. Man kann sogar vermuthen, daß, wenn dem Samuel diese Verlobung seiner Mutter beschwerlich gefallen wäre, nach der Analogie des Mosaischen Gesetzes Levit. 27. v. 1. u. f. eine Loskaufung statt gehabt haben würde. Ueberhaupt scheinet die Verlobung der Hanna sich auf das Recht der Erstgeburt gegründet zu haben: Röm. 18. v. 15. u. f. denn Samuel war ihr erstgebohrner Sohn, und konnte ihres Gelübdes ohngeachtet einen Monath nach seiner Geburt mit Geld gelöset werden. Heutiges Tages ist zwar die älterliche Verlobung ihrer Kinder zum Klosterleben ohne ausdrückliche Einwilligung der Verlobten nicht verbindlich; doch weiß man solche durch mancherley Mittel verbindlich zu machen, wenn sowohl an den gelobenden Aeltern als dem verlobten

Kin-

Kinde dem Kloster etwas gelegen ist, oder das Aequivalent ist oft beschwerlicher als die Verlobung selbst. Vor Zeiten muste die älterliche Verlobung zum Klosterleben auf eine feyerliche Art, und zwar zu dem Ende geschehen, daß die angebotene oder verlobte Person beständig in dem Mönchsstand bleiben müsse, und niemalen aus solchem wider austreten dörfe; daher musten solche verlobte Personen schon von ihrem zärtlichsten Alter an in der Mönchsdisciplin unterrichtet werden: zu welchem Ende vor Zeiten die Scholæ oblatorum, Schulen der verlobten, verordnet waren, mit welchen die nachhero eingeführte Seminaria eine grose Aehnlichkeit haben. Heutiges Tages aber bleiben dergleichen Oblati oder von denen Aeltern verlobte Personen nur bis zu ihrer Minderjährigkeit im Kloster, da sie dann die Verlobung entweder genehm halten, oder davon abtreten können. In vielen Ländern ist so gar durch landesherrliche Verordnungen verboten, daß keiner vor dem 20. 25. Jahr seines Alters in die Klostergelübde aufgenommen werden darf.

Wenn

Wenn einer sich selbst zum Klosterleben verlobet, so wird es eine eigene Profeßion genennet, und diese ist eine feyerliche Versprechung oder Gelobung zum Religiosen Stand, wodurch einer sich zur beständigen Beobachtung einer gewissen Mönchsregel verpflichtet: und weil diese Profeßion oder Versprechung entweder auf eine feyerliche Art geschehen, oder auch aus gewissen Thathandlungen geschlossen werden kann; so haben die Canonisten solche in eine ausdrückliche und stillschweigende Profeßion eingetheilet. Diese aus eigener und freyer Wahl (welche aber oft sehr verdächtig ist) geschehende Verlobung soll nun eigentlich auf das Mosaische Gesetz, Levit. 27. v. 1. 8. gegründet seyn. Ausser der Verlobung seines eigenen Leibes, finde ich gar keine Gleichheit mit der Verlobung zum Mönchsstand. Nach dem Mosaischen Gelübde können die gelobende Personen sich mit Gelde lösen, und ist auch sogar vor die Armen durch eine willkührliche Schätzung gesorget; das Mönchsgelübde aber ist unablöslich, und strafet die unbedächtliche eigene Wahl mit einer Ewigkeit. Auch wissen die Mosaische verlobte nichts vom ehelosen Stand, oder von einer freywilligen Armuth, und einem

unbeschränkten Gehorsam, sondern sie konnten Heirathen, reich seyn und werden, und blieben der weltlichen Obrigkeit vollkommen unterthan. Wenn man bey den Mönchsgelübden wenigstens die Loskaufung im Fall einer Reue und mehr anderer Ursachen wegen stehen gelassen hätte, so könnte man vielleicht noch einigen analogischen Sinn mit diesem Mosaischen Gelübde herausbringen. Man mag die Sache drehen und wenden wie man will, so schauet doch allenthalben die Ungültigkeit der Klostergelübden eben deswegen hervor, weil sie unauflöslich sind, unmögliche Dinge enthalten und nicht wiederrufen werden können: und es bleibet ewig wahr, daß die Gelübden schlechterdings zu nichts verbinden, als was schon vorher ohne Gelübde eine Pflicht, und von Gott befohlen ist. Inwiefern aber die Keuschheit und der Gehorsam eine Pflicht ohne Gelübde ist, soll weiter unten gezeiget werden. Hier wollen wir mit weiterer Beschreibung des Mönchsstandes ganz kurz fortfahren.

Nach dem neuesten Herkommen macht nur die eigene Wahl und Profeßion einen Mönchen, und

und dieſe Profeßion geſchiehet auf folgende feyerliche Art: nehmlich, der Profeſſus oder Einzukleidende muß demüthig, geſtreckt auf ſeinem Angeſichte liegen, um Barmherzigkeit bitten, und die Formel derer Gelübden öffentlich mit lauter Stimme ausſagen; welches alles alsdann zum Beweis in das Ordensbuch eingetragen wird. Weil Moſes Num. 30. v. 3. 7. 9. 13. und Deuter 23. v. 24. zur Gültigkeit eines Gelübdes als etwas weſentliches zu erfordern ſcheinet, daß es wirklich mit dem Munde laut und vernehmlich ausgeſprochen werden müſſe; ja ſo gar Num. 30. v. 11. 14. eines Eidſchwurs bey Gelübden erwähnet; ſo gründet man dieſe Kloſterfeyerlichkeit ebenfalls auf dieſe Moſaiſche Vorſchriften: die Abſichten aber die Moſes in dieſen Vorſchriften gehabt, übergehet man gänzlich mit Stillſchweigen. Denn Moſes ſahe ein im Herzen gedachtes Gelübde blos als einen Vorſatz etwas zu geloben an, welcher aber ehe er bis an die Lippen kommt, noch einer Reue und Abänderung unterworfen iſt; wodurch er der Zärtlichkeit des Gewiſſens zu Hülfe kommt: der wirkliche Ausſpruch eines Gelübdes mit dem Munde aber zeuget ſchon von einem vorher wohl-

über-

überlegten festen Entschluß. Dieses ist aber der Klostermoral nicht gemäs, sondern nach dieser müssen auch die gelobende Gedanken bezahlet werden. Denen eidlichen Gelübden räumet Moses eben die Rechtswohlthaten und Erlassungen ein, die bey gemeinen Gelübden statt hatten: ein Klostergelübde aber wird höher als ein eidliches Gelübde gehalten, und ist keiner Rechtswohlthat und Erlassung, ausser in gewissen dem Obern vorbehaltenen Fällen fähig; hingegen muß die Erlassung von gemeinen Gelübden mit Geld, Messen, Rosenkränzen, Wallfahrten, u. d. bezahlet werden. Die stillschweigende Professionen oder Klostergelübde sind heutiges Tages ganz abkommen, und unbekannt, weil sie blos aus gewissen Thathandlungen geschlossen werden musten, auch viele besondere Umstände erforderten und voraus sezten, folglich nicht so kräftig und wirksam seyn konnten, als die ausdrückliche Gelübde.

Indessen erhellet aus diesem allen, daß von Rechtswegen kein gelobender durch Geld, oder Geschenke zur Profeßion sollte gelangen können, inmasen nach Canonischen Grundsätzen dadurch eine

eine Simonie begangen würde. Man weiß aber dieſes mit allerhand heiligen Auszierungen, z. E. unter dem Titel eines Allmoſens, einer heiligen Ausſtattung, eines beſondern Nebengelübdes gar ſchön zu bemänteln, wozu die Caſuiſtick treflich zu ſtatten kommt. Wahrhaftig nicht die Sparſamkeit und kluge Wirthſchaft allein, welche heutiges Tages, beſonders in denen Benediktiner Prälaturen ſehr wenig geſpüret wird, hat die Klöſter ſo reich gemacht, ſondern die Dotirungen derer Novizen, die Erbſchaften derer Conventualen, Freundevermächtniſſe, Schenkungen, Gelübden, u. d. worüber weiſe Regenten und Patrioten ſchon ſehr lange geeifert, noch eifern, und doch dem Uebel noch nicht abgeholfen haben, auch ſchwerlich werden abhelfen können, wenn nicht dieſer auf fremden Grund und Boden ſub & obreptitie gepflanzte Baum mit der Wurzel ausgerottet, oder doch ihm der Saft ſo entzogen wird, daß er eines langſamen Todes ſterben muß.

Bekanntermaſſen iſt die Profeßion eines Mönchs ein ſolches Band, daß einer den Orden, den er einmal angenommen, weder verlaſſen,

noch zu einem andern Orden, auſſer zu einem ſtrengern übergehen kann. Doch giebt es einige Fälle, daß ein Profeſſus bisweilen von dem Biſchof gegen ſeine gethane Profeßion in den vorigen Stand geſetzet werden kann. vid. C. 8. C. 20. qu. 1. in dem Canoniſchen Recht.

Man kann mit Grunde ſagen, daß die Kloſtergelübde blos zur Vermehrung des Gottesdienſtes erfunden worden. In dieſer Abſicht kann man denen Kloſtergelübden eine etwas günſtigere Beſchreibung gönnen, wenn man ſagt: ſie wären eine Abſicht, Gott mit gröſerer Application zu ehren durch die Einſchränkung gewiſſer der menſchlichen Natur freygelaſſener Handlungen. Nur zu bedauren iſt, daß ſolche Gelübde zu weit, und zwar auf unmögliche Dinge erſtrecket werden; daher ganz natürlich einem jeden Regenten das Recht zukommt, die unbedächtlich geſchehene Vota aufzulöſen, wenn ſolche in der Zeitfolge unmöglich werden, oder durch Gewalt und Furcht erzwungen ſind; doch iſt eine ſolche Auflöſung nicht einmal nothwendig; inmaſen eine unmögliche oder erzwungene Sache an ſich ſelbſten nichtig iſt.

Die

Die gefordert werdende aber an ſich ſelbſt unmögliche Heilighaltung derer Kloſtergelübden ſtammet, wie geſagt, von dem Gebrauch der Opfer her: ſolche waren allezeit eine gewiſſe Art von Vorbereitung zu einem Opfer. Kain gelobte Gott einen Theil ſeiner Feldfrüchte zum Opfer, und Habel einen Theil von ſeiner Viehzucht, und beide opferten hernach und erfüllten dadurch ihr Verſprechen: dieſes aber gieng allezeit dem Opfer vorher: und als das Moſaiſche Geſetze die Opfer in eine regelmäſige Ordnung brachte, ſo bliebe auch die Heilighaltung der Gelübden bey ſolchen ſtehen: es hieſe: was du nicht halten kannſt oder willſt, das mußt du nicht geloben: gelobeſt du es aber doch, ſo mußt du durch Opfer dafür büſen. Daher lag unter dem Ceremonialgeſetze in denen Gelübden eine gewiſſe Art des Gottesdienſtes; und nachdem man anfienge, in der Chriſtlichen Kirchen alles nach dem levitiſchen Opferdienſt einzurichten, ſo gabe man auch denen Gelübden eine Stelle in ſolchem, ohne das weſentliche eines Gelübds genau zu unterſuchen, und ſolche von denen dem menſchlichen Geſchlechte nach dem natürlichen und göttlichen Recht ſchon vorhin und ohne Ge-

lübde obliegenden Pflichten genau abzusondern: und dadurch ist endlich ein jeder enthusiastischer Einfall zu einem Gelübde gebildet, und das Gelübdenwesen zu einem ordentlichen Lehrgebäude gemacht worden; ja man hat nicht einmal die enorme Widersprüche gemerket, welche in diesem Gelübdensystem vorkommen. Z. B. im Canonischen Rechte, c. 2. und 7. x. de convers. Conjug. und c. 1. x. eod. heisset es: daß das wegen Erwählung des Klosterlebens gethane Gelübde die Eheverbindungen aufhebe, ja sogar der Eingang in ein Kloster die Sponsalia de præsenti zerreise, und daß auch der durch wirkliche Beywohnung vollbrachte Ehestand selbst in Ansehung der Religionsgelübder durch beiderseitige Einwilligung getrennet werden könne. ꝛc. und auf der andern Seiten macht man den Ehestand zu einem unauflöslichen Sacrament. Im C. 5. Caus. 20. qu. 4. wird erfordert, daß das, was gelobet, auch möglich, und erlaubt seyn müste: ob aber eine absolute Enthaltsamkeit möglich oder nicht? wird weiter unten untersuchet werden. u. d. m.

Wer

Wer in dem Mönchenſtand aufgenommen zu werden verlanget, muß vorher auf die Probe geſtellet werden. Zu dieſer Probe iſt eine gewiſſe Zeit, und zwar gemeiniglich ein Jahr beſtimmt; wenn dieſes vollendet iſt, ſo ſtehet es dem Novizen frey, davon abzugehen, ſogar, daß auch eine innerhalb des Probejahrs gethane Profeßion ungültig iſt: auch geſchiehet es oft, daß der Noviz innerhalb dem Probejahr ſelbſt herausgehet, oder auch von dem Kloſter ausgeſchaft wird.

In dem Tridentiniſchen Concilio, Seſſ. 25. de Regul. c. 15. wird zum Eingang in ein Kloſter ein Alter von ſechzehn Jahren ſowohl für Manns- als Weibsperſonen als rechtmäſig angegeben: als wodurch alle Rechte der Minderjährigkeit, ja die Geſetze der Natur ſelbſt aufgehoben werden. Es läſt ſich beſſer denken, als ſchreiben, was dergleichen erſt angehende Jünglinge, welche die erſte Hitze ihrer jugendlichen Begierden und Leidenſchaften mit ins Kloſter bringen, ſich für einen Begrif von der Keuſchheit werden machen können; und wenn ſie auch alle dem Origenes nachahmten, oder wie Benediktus ſich alle

Tage in Dornen und Disteln nackend herum wälzten, so wird doch alsdenn das in ihrer Brust ganz allein concentrirte Feuer sie desto mehr martern, wenn sichs nicht mehr auf äusserliche Gegenstände der Natur ausbreiten kann.

Endlich kann nach dem Canonischen Rechte in gewissen Fällen einer auch gezwungen werden, ein Klostergelübde anzunehmen, inwiefern nehmlich das Klosterleben zugleich eine Strafe oder Kirchenbuse, oder auch ein Gefängnis ausmacht. Die Orientalische Kaisergeschichte ist voll von dergleichen Fällen, da die Klöster als Gefängnisse gebrauchet, und Klostergelübden denen Staatsgefangenen mit ausgestochenen sowohl Körperlichen als Gemüthsaugen aufgedrungen worden: und vielleicht wäre dieses heutiges Tages die beste Anwendung, wenn der Ueberfluß derer Ordenshäuser mit Beybehaltung einer gewissen klösterlichen Disciplin und Regel zu Zucht- und Arbeitshäusern, zu Hospitälern und dergleichen gemacht würden.

Ferner muß ein jeder, der sich zum Klosterleben gelobet, eine approbirte Regel erwählen, folg-

folglich darf niemand eigenmächtig eine neue Regel, oder einen neuen Orden aufrichten: c. 2. x. de Regul.

Die bekannte vornehmſte Regeln ſind: Baſilii, Benedicti, Auguſtini, Franciſci; denn dieſe Orden haben nachher viele Reformatores bekommen, und ſind aus ſolchen immer mehr neue Nebenorden entſtanden, die ihre Nahmen entweder von dem Reformatore, oder von dem Orte empfangen haben. Der Bettelorden iſt im zwölften Jahrhundert von Dominico und Franciſco in Regeln gebracht worden, und daraus ſind die Auguſtiner, die Carmeliter, die Dominicaner, Franciſcaner, Capuciner, Minoriten, u. a. m. entſtanden, denen im Jahr 1571. die Jeſuiten von dem Pabſt Pio V. incorporiret worden: wiewohl dieſe leztere, wie auch die Carthäuſer ſich niemalen dazu haben zehlen laſſen wollen, ſondern haben ihre beſondere Einrichtungen behauptet, welche Beſonderheit auch ein Nebenmittel geweſen iſt, die Aufhebung des Jeſuiterordens zu erleichtern, folglich auch die Aufhebung des Carthäuſerordens leichter macht.

Die Bettelorden bekennen nicht einerley Armuth: man theilet solche ein, in die höchste, mittlere und geringere. Billig sollte man das Wort, Armuth weglassen, und an dessen Statt bey dieser Eintheilung, Reichthum, setzen; denn die Aermsten unter ihnen können gewis im Essen, Trinken, und Erfrischungen denen reichsten Handwerksleuten, ja wohl Standespersonen an die Seite gesetzet werden, und die Loyolisten hätten nach und nach die halbe Welt unter sich gebracht, wenn nicht Clemens XIV. ihrer Habsucht ein Ende gemacht hätte.

Ferner werden die Klostermönche, seit der Zeit ihnen vom Pabst Clemens V. im Jahr 1311. das Clericat ertheilet worden, eingetheilet in Clericos und Layen, jene pflegen den Chor und Altar, und verrichten alle priesterliche Handlungen: diese aber ministriren jenen am Altar, und verrichten andere knechtische Dienste; jene werden Choristen, Pater; diese aber Layenbrüder und in besonderm Verstand Bekehrte genennet, doch sind sie alle Religiosen und an die Klostergelübden gebunden. Von ihnen sind aber diejenige unterschieden, welche Oblati und Donati ge-

genennet werden, oder die sich und ihr Vermögen dem Kloster überlassen, um an dem Klostergebet theil zu haben; denn diese legen keine Gelübden ab, und sind daher auch keine Religiosen. Wenn ich z. E. einige tausend Gulden dem Kloster vermache oder schenke, mit der Bedingung, daß solches mich mit Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung, Bedienung und allem, was zu meinem standesmäßigen Lebensunterhalt erfordert wird, versehen, das Kapital aber nach meinem Tode dem Kloster eigenthümlich verbleiben solle. Es ist dieses eine Art von Leibrenten, welche in denen Benediktinerklöstern, zumalen auf dem Lande oft vorkommen; und man wird dabey stattlich verpfleget, kann in voller Freyheit und Sicherheit leben, und fehlet auch nicht an Ergötzungen, die der Herr Prälat nebst seinen Lieblingen dem Herrn Oblato oder Donato und sich selbst zu machen pflegen, zumal wenn das Oblationskapital fein stark ist. Auch gehören diejenige nicht dazu, welche in die Bruderschaft derer Mönche aufgenommen sind, damit sie von der Andacht und den guten Werken der Mönche einen Nutzen und Theil haben mögen. Sowohl diese als jene schliesen sie in ihre Tischgebete ein,

und nennen sie Benefactores. Conf. Gottl. Samuel Trevel, vom Ursprung und Bedeutung des Mertensmannes. Aus diesen Mönchsbruderschaften wählen sich die Bettelorden, welche die Regel ihrer Armuth dahin ausdehnen, daß sie weder Geld bey sich tragen, noch Gold und Silber anrühren dörfen, einen vermöglichen Mann, den sie Geistlichen- oder Klostervater nennen; dieser führet die Kasse, nimmt das Meßgeld, und andere dem Kloster zufliesende Wohlthaten und Opfer ein, bezahlet die Nothdurften des Klosters, sorget für Tafel und Keller, und die Mönche lassen sichs in ihrer eingebildeten Armuth ganz sorglos sehr wohl schmecken. Sollte es ja etwa in hundert Jahren einmal sich zutragen, daß Küchen und Keller im Kloster nicht hinlänglich versehen wären; so läuten sie die Hungerglocken; alsdann lauft nicht nur die ganze Mönchsbruderschaft aus Schuldigkeit, sondern auch ein Haufen anderes Volk aus Barmherzigkeit mit Lebensmitteln herbey, und erquicken die Armen seit etlichen Stunden halb verhungerten Mönche mit einem verschwenderischen Ueberfluß.

Un-

Unter denen Obern, denen die Mönche das Gelübde des Gehorsames geleistet haben, kommt ein vielfältiger Unterschied vor, wie der Kirchenstaat solches erfordert; und daher werden die Mönche von Generalen, Provincialen, Aebten, Regenten, Guardianen, u. d. regieret. Der General ist das oberste Haupt eines jeden Ordens, und stellet gleichsam einen Patriarchen oder Pabst vor. Daher kann er ein Generalkapitel berufen, solches dirigiren, und die Schlüsse zur Vollstreckung bringen. Diese Generale sind aus den Kapiteln und Conventen entsprungen, welche von denen Ordensmönchen zur Erhalt- und Verbesserung ihrer Disciplin bisweilen gehalten worden. Sie residiren in Rom, weil sie daselbst am besten das Interesse ihres Ordens beobachten können. Der einzige General der Cistertienser und Prämonstratenser hat seine Residenz in Frankreich vid. Hertius, diss. de jact. ordin. Cistert: libert. Sie werden von denen Provincialen gewählet, und zwar meistentheils in Rom entweder nach dem Tode des Generals, oder nach Verlauf der Zeit; die Confirmation aber geschiehet von dem Pabst. Die Provincialen haben gleichen Ursprung mit denen Ge-

Generalen, und unter ihnen stehen die Aebte, Prälaten, Guardiane und Priores der Provinz, die der Provincial zu gewissen Zeiten zu Kapitel rufet; in einem solchen Convent werden die Angelegenheiten der Klöster solcher Provinz besorget, und Visitatores der Klöster erwählet. Der General aber, der den ganzen Orden regieret, berufet, wie vorgedacht, alle Provincialen zu einem Generalkapitel. Der Provincial stellet in seiner Provinz einen Metropoliten vor, und regieret alle Klöster der ganzen Provinz. Was er nicht selbst abthun kann, berichtet er dem General, und erwartet dessen Befehl. Auch hat ein jedes Kloster sein eigenes Oberhaupt und ordentlichen Vorgesezten, der im Kloster allezeit gegenwärtig seyn muß: z. E. einen Abten oder Prälaten, Priorem, Präpositum, Ministrum, Custodem, oder Guardian, und wie solche nach ihren Orden weiter genennet werden. Diese Regenten werden Conventualpriores genennet, zum Unterschied derer Klosterprioren. Ueber dieses kommen auch Decani und Vicarien vor, welche dem Klosterregenten an die Seiten gesezt sind. Es hat auch bisweilen in den Klöstern weltliche Regierer oder Laien gegeben, welche sich den

Ti-

Titel als Abt angemaſet, und die Klöſter in Beſitz gehabt haben; und zwar beſaſſen ſie die Klöſter als Commendas: wie auch noch heutiges Tages in Frankreich oft die ſogenannte Weltgeiſtliche Klöſter unter ſich haben; ſie regieren aber gleichwohl die Mönche nicht, als welches dem Kloſterprior oblieget, ſondern ſind nur Aebte in Abſicht auf die Einkünfte der Klöſter, und haben mit obbeſagten Geiſtlichen- oder Kloſtervätern der Bettelmönche eine Gleichheit.

Die Aebte ſind zugleich mit denen Mönchen und Klöſtern entſtanden, und gelangen mehrentheils durch die Wahl zu dieſer Würde: und zwar geſchiehet die Wahl von denen Conventualen auf eben die Art, wie mit andern Biſchöfen und Prälaten: auch müſſen ſie ihre Beſtätigung ebenfalls von ihren Obern erhalten, und zwar von dem Biſchof, wenn ſie nicht exemt ſind: wiewohl bey denen Bettelorden, ſo viel ich weiß, die Wahl eines neuen Guardians oder Cuſtodis, welche alle vier Jahre geſchiehet, und von dem Provincial dirigiret wird, blos von dem Ordensgeneral beſtätiget zu werden pfleget, und dem Biſchof der Diöces bis anhero nur blos notifi-

tificirt worden ist. Diese unmittelbare Abhängigkeit von denen Ordensgeneralen zu Rom, oder Ausnahme von der Bischöflichen Diöces ist von je her sowohl denen Landesherrn, als besonders denen Bischöfen ein ordentliches Joch gewesen, und sind zu allen Zeiten darüber grose Beschwerden geführet worden: man konnte dergleichen exemte Klöster nicht anders als für Controleurs oder auch als Spionen ansehen, welche durch ihren General alles an den Römischen Hof zu bringen wusten, was ihnen sowohl an dem politischen Regimente als an den Bischöfen nicht anständig war: daher auch, denen öffentlichen Nachrichten zu folge diese unmittelbare Abhängigkeit von Rom, wie auch die Correspondenz mit denen Ordensgeneralen in denen Oesterreichischen Staaten gänzlich aufgehoben, die Klöster an die Bischöfe verwiesen, ihnen wieder völlig untergeordnet, und dadurch denen Bischöfen ihr altes Diöcesalrecht wieder vindiciret worden: die ganze Diöcesen mit allem ihrem Inbegrif aber gehören ihrer Natur nach unter die Landesregirungen, welches auch die Bischöfe selbst er- und bekennen, wie aus dem unterm 20. November 1781. öffentlich bekannt gemachten Cir-

cu-

cularschreiben des Herrn von Hay, Bischofs zu Königsgrätz, über die Toleranz, ganz deutlich erhellet. Und gleichwie es bisher lediglich von denen Landesregenten abgehangen hat, so viel fremde Klostergemeinen in ihren Staaten zu dulten als sie gewollt: eben also hanget es vermöge ihres Landeshoheitsrechts über alle Gemeinen lediglich von ihnen ab, solchen Klostergemeinen Gesetze vorzuschreiben, und wenn sie befinden, daß sie ihrem Staate zur Last werden, solche wieder abzuschaffen, und denen Gliedern den Auszug aufzulegen.

Die meisten Angelegenheiten des Klosters muß der Abt mit dem Kapitel verabreden, in welchem, so oft es versammlet wird, ein jeder Mönch, der Presbyter oder Pater ist, das Jus Suffragii oder Stimmrecht hat; denn die Mönche, die zu Chor gehen, machen das Rathscollegium des Abten und Klosters aus. Wenn der Abt gestorben, oder auf eine andere Art von seiner Würde abkommt, so beruhet auf diesem Klosterconvent alle Macht und Gewalt, in sofern eine moralische Person derselben fähig seyn kann. Wenn der Abt oder die Aebtißin zugleich

ein

ein unmittelbarer Reichsstand ist, so kommen dem Klosterconvent alle diejenige Rechte zu, welche andere Kapitel derer unmittelbaren Reichsstifter haben; daher sind einige mittelbare, einige unmittelbare Klöster, und zwar in doppelter Rücksicht, nehmlich, sowohl in Absicht auf die Hierarchie, als in Absicht auf unser teutsches Reich; jene sind, die keinen andern Obern als den Pabst bisher erkennen wollen, diese Päbstliche Unmittelbarkeit gründet sich auf Privilegien, die entweder dem ganzen Orden, oder nur einigen Klöstern ertheilet sind: in dem ersten Fall führet der Bischof der Diöces als beständiger Legatus des Pabsts die Oberaufsicht über die unmittelbaren Klöster: in dem andern Fall aber, nehmlich, wenn nur einzelne Klöster unmittelbar sind, erkennen sie nicht einmal die Aufsicht eines Diöcesalbischofs, sondern man muß, wenn man eine Sache wieder sie hat, sich unmittelbar nach Rom wenden. Diese, nehmlich die in Ansehung unsers Teutschlandes unmittelbare sind ordentliche Reichsstände.

Die mittelbare Aebte und Klöster sind solches ebenfalls in zweyerley Rücksicht, nehmlich

in

in Abſicht auf die Hierarchie, da ſie denn ihre erſte Inſtanz bey dem Biſchof der Diöces haben, und von dieſem erſt nach Rom appelliren können: oder in Abſicht auf die Temporalia, da ſie denn unter dem Territorialherrn ſtehen, und deſſen Gerichtsbarkeit erkennen müſſen.

Die in Anſehung des Deutſchen Reichs unmittelbare Aebte, welche Reichsſtände ſind, theilen ſich wieder ab in ſolche, die auf dem Reichstage nur ein Votum curiatum haben, nach der Eintheilung der Schwäbiſchen und Rheiniſchen Bank, welche das Prälatencollegium genennet wird: und in ſolche, welche gefürſtete Aebte heiſen, denen in dem Fürſtencollegio Sitz und Stimme auf dem Reichstage zukommt; dergleichen ſind die Aebte von Fulda, Kempten, Ellwangen, Berchtolsgaden, Weiſenburg, Prümb, Stablo und Malmedy, Corvey.

Endlich ſind einige Aebte Mitrati oder Infuliret, welche ſich Päbſtlicher Inſignien bedienen, nehmlich den Biſchofsſtab und Hauben führen dörfen: einige nicht infuliret. Die Infulirte maſſen ſich auch die Macht an, die erſte

Tonsur oder Plattenscheerung und geringere Orden zu ertheilen, Busprediger anzunehmen und auszuschicken, denen Mönchen Ablaßbriefe zu geben, Sachen, die keine Salbung nöthig haben, zu benediciren, u. d. m.

Dieses ist in einem kurzen Auszug die Beschaffenheit des Kloster- oder Mönchswesens, und das Canonische Recht bindet denen Aebten, oder wie sonst ihre Vorgesezten genennet werden sehr scharf ein, sorgfältig darauf zu sehen, daß alle vorgeschriebene Regeln genau beobachtet werden. Besonders werden, wie schon oben angeführet worden, folgende drey Vota oder Gelübde für wesentliche Stücke des Kloster- oder Mönchsstandes angegeben. Erstens: das Gelübde des Gehorsams, in welchen sie den ersten Grund der Demuth setzen. Zweitens: das Gelübde der Armuth, welches aber nur von einzelnen Gliedern, keinesweges aber von dem ganzen Klosterkörper zusammengenommen, zu verstehen ist: und drittens, das Gelübde der Keuschheit, welches hauptsächlich von Entsagung des Ehestandes verstanden wird. Diejenige nun, welche diese Gelübden brechen, und in die Welt wie-

wieder zurückgehen, werden Apostatæ, Abtrünnige genennet, und können durch die strengsten Mittel zur Rückkehr gezwungen werden. Uebrigens ist der Stand derer Mönche solchergestalt eingerichtet, daß unter ihnen allen im gemeinschaftlichen Leben die genauste Proportion und Gleichheit gehalten werden muß. Mehrere Nachrichten von Klöstern und Mönchen findet man beym Hospiniano, de orig. Monach. u. a. m.

Es giebt über alles dieses auch weltliche Stifter, Priorate und Abteyen, in welchen diese Gelübde nicht gelten, besonders in einigen Frauenklöstern, oder sogenannten Damesstiftern, in welchen nur die Aebtißin an diese drey Gelübde gebunden und eingekleidet ist, die übrigen aber mit Zurücklassung ihrer Präbende herausgehen und heirathen dörfen, wenn sie wollen.

Noch einige Worte werden nöthig seyn, von denen Nonnen zu sagen.

Diese sogenannte Nonnen, oder Klosterfrauen, oder religiose Jungfern werden auf eben die Art regieret, wie die Klostermönche, und haben in den meisten Stücken mit denen

Mannsklöstern einerley Einrichtung. Denn gleichwie die ἀσκήσις, oder die beliebte Einsamkeit unter denen ersten Christen die Mönche gebohren hat: also sind auch die Nonnen von eben dieser Mutter ans Tages Licht kommen, und ist das ascetische Leben der Jungfrauen nicht älter, als der Mannspersonen. Einige wollen diese ascetische Einrichtung der Klosterfrauen von den Zeiten der Apostel herholen, und berufen sich auf das Zeugnis Ignatii; dieses Zeugnis aber beweiset anders nichts, als daß damals einige Weibspersonen sehr einsam gelebet haben. Näher scheinen es die zu treffen, welche die väterliche Verlobung seiner Tochter zum ehelosen Stand dem Apostel Paulo zueignen: 1. Corinth. 7. v. 37. wenigstens hat derselbe zu dem Gelübde der Keuschheit dadurch Anlaß gegeben. Daß man aber auch die Geschichte Jephta und seiner Tochter (Judic. 11. v. 1. 11.) zum Beweis anführen will, ist ganz bodenlos; denn wenn dieses Opfer des väterlichen Unsinnes eine eingesperte Nonne hätte werden müssen, so hatte sie nicht nöthig, ihre Jungfrauschaft zwey Monathe lang vorher zu beweinen, sondern sie konnte solches in ihrer Clausur lebenslang thun. Der

Rit-

Ritter Michaelis hat im dritten Theil seines Mosaischen Recht, pag. 18. u. f. gründlich bewiesen, daß Jephta seine Tochter wirklich als ein Brandopfer geschachtet habe: und weil es unter denen Israelitischen Frauenzimmer eine Unehre war, unverheirathet zu sterben, so glaubte sie durch eine zwey monatliche Beweinung ihrer Jungfrauschaft diese Unehre bey ihrem Volke auszutilgen, und das barbarische Gelübde ihres Vaters zu rechtfertigen. Noch unschicklicher ist die Vergleichung mit den vestalischen Jungfrauen in Rom; diese musten zwar das Gelübde der Keuschheit, aber nicht auf lebenslang, sondern nur auf dreysig Jahre ablegen; nach deren Verlauf hatten sie Freiheit, die priesterliche Würde nebst allen ihren Merkmalen abzulegen, und sich zu verheirathen: und weil sie bey ihrer Aufnahme nicht unter sechs, und nicht über zehen Jahre alt seyn durften, und nach ihrem Austritt viel Vorzüge und Privilegia behielten, so bekamen sie alle Männer, und hatten gleichsam die Wahl unter vielen; auch waren sie nicht eingesperret, sondern konnten frey in der Stadt herum gehen: sie durften bey Lebzeiten ihrer Aeltern Testamente machen, und konnten nach

Gefallen über alles das Ihrige ohne Vormund schalten: sie durften vor Gerichte keinen Eid ablegen, sondern man glaubte ihnen auf ihr bloses Wort: wenn sie öffentlich ausgiengen, trug ein Lictor die Fasces vor ihnen her: wenn eine Vestalin von ohngefehr einem Missethäter begegnete, der zum Tode geführet wurde, so erhielt sie ihm das Leben, wenn sie versicherte, daß diese Begegnung blos von ohngefehr geschehen: in denen Rennbahnen und bey allen Schauspielen hatten sie einen besondern Rang vor den grösten Römischen Matronen.

Vielleicht trift man es besser, wenn man den Ursprung des Nonnenwesens in denen Zeiten der sogenannten Agapeten, oder Layenschwestern suchet. Diese Agapeten waren Weibspersonen in der ersten Christenheit, welche ohne Ablegung eines Gelübdes in besonderer Andacht beysammen lebten, und nur mit geistlichen Personen umgiengen, die sie auch wohl unter dem Nahmen, Schwestern, in ihre Wohnungen aufnahmen und unterhielten. Im Orient lebten sie ebenfalls wie die Mönche in der Wüsten. Mit diesen Agapeten, welche haufenweise zu haben waren,

ren, hielten sich die Mönche, und nach Einführung des Cölibats auch andere Clerici über ihr gethanes Gelübde der Keuschheit gemeiniglich schadlos, und wählten sich solche Laienschwestern zu ihrer Unterhaltung, und diese sahen diese Wahl nicht nur für einen heiligen Beruf an, sondern hielten es auch für unsündlich, ja sogar für verdienstlich, mit Clericis vertraulich umzugehen; und so lebte der Bruder Clericus mit der Schwester Agapeta ganz eingezogen. In einer solchen süßen Einsamkeit konnten nun die Herren Anachoreten und Mönche das harte Gesetz des Cölibats gar leicht verschmerzen. Hätte man ihnen die eingebildete verdienstliche Verbindungen auf ihren eigenen Kragen ungekränkt gelassen, so wäre das sündliche eines solchen Umgangs in der Wüsten und Einsamkeit zwischen Bruder und Schwester vergraben geblieben. Da ihnen aber durch die Canonische Gesetze dieses Surrogatum der Keuschheit abgenommen wurde; so musten sie freilich die Strenge des Cölibatgesetzes mit vollem Gewichte fühlen; sie fiengen daher an, sich näher an die Städte und Dörfer zu machen, erschienen immer mehr öffentlich, und suchten ihre Abkühlung ausser ih-

ren Wohnungen auf Unkosten des Eheſtandes, auf eine noch weniger beſchwerliche Art: und dieſes war ihnen deſto leichter, da zugleich ſie ſich auf ihre Macht beruften, daß ſie eben dieſe Sünde vergeben könnten, wenn ſie nur ihnen ſelbſt gebeichtet würde.

Im vierten Jahrhundert kam dieſe Agapetiſche Lebensart auch in denen Abendländern zum Vorſchein. Es entſtunden hieraus gar bald entweder menſchliche Vermehrungen, oder ſehr oft Abtreibungen und andere groſe Sünden: und es war ein allgemeines Sprüchwort: Solus cum sola non præsumit orare Pater noster. Man ſahe gar bald ein, daß es wieder alle Regeln des Wohlſtandes und der Ehrbarkeit anſtoſſe, wenn man Jungfrauen und Witwen einzeln oder auch paarweiſe in Feldern und Wäldern herum laufen lieſe. Man hat ſie daher nicht allein in die Städte eingenommen, ſondern ſie auch nachhero in beſondere Gebäude eingeſperret. Dieſe Gebäude hieſen Clauſtra, daher das deutſche Wort Kloſter; die eingeſperten Jungfrauen und Wittwen aber wurden Gottgeweite Jungfrauen, Aſcetriæ, Nonnen, Mönchinnen genennet.

Nach-

Nachdem die Regel des Benedikti in denen Klöstern eingeführet worden war, so nahmen solche auch die Klosterfrauen an, und richteten ihre Clausuren völlig nach denen Mönchsinstituten ein. Sie lebten unter der Vorsorge und Aufsicht einer Aebtißin, die sie Mutter hiesen, und war Anfangs nicht aller Zugang zu ihnen verboten: sie erschienen bisweilen öffentlich, besuchten den ordinären öffentlichen Gottesdienst giengen zu ihren Freunden, u. d. bis endlich die Ausschweifungen einiger Nonnen verursachten, daß sie in besondere Clausuren als in Gefängnisse eingesperret wurden, eigene Tempel bekamen, und ohne wichtige Ursache, und von dem Bischof erhaltene Erlaubnis niemalen ausgehen durften.

Es sind dahero die religiosen Jungfrauen oder Nonnen gewisse Gott verlobte Personen, welche in Zellen eingeschlossen, von der Welt gänzlich abgesondert sind, nach gewissen vorgeschriebenen Regeln heilig unter der Beherschung einer Oberin leben müssen.

Diese weibliche Religiosen oder Nonnen verrichten ihre Profeßionen mit größern Feyerlich-

keiten als die Mönche: sie werden über ihre Profeßion noch besonders eingeweihet. Vor Zeiten wurde vor dem vierzigsten Jahr keine zur Profeßion gelassen; heutiges Tages aber werden nur fünf- und zwanzig Jahre, in gewissen Fällen auch weniger erfordert: ihre Einweihung ist dem Bischof vorbehalten, und kann, weil es eine priesterliche Handlung ist, von der Oberin nicht verrichtet werden. Vor Zeiten wurden mehr Feyerlichkeiten erfordert; heutiges Tages aber umkleidet gemeiniglich der Priester des Orts die neue Nonne mit dem Schleier, und nimmt ihr die solenne Gelübde nach dem Gebrauch aller Klöster ab: zwar sollte ebenfalls die Profeßion frey und ungezwungen geschehen: mehrentheils aber gehet ein gewisser Zwang dabey vor. Es können auch Wittwen Profeßion thun, ihr Schleier aber pfleget nicht der Consecration, sondern der Enthaltung und Observanz genennet zu werden. Die Umhängung des Schleiers oder sogenannte Einkleidung ist eine feyerliche Einweihungshandlung welche von dem Bischof oder dessen Vicario oder Weihbischof verrichtet werden muß, in dessen Hände die Nonne mit feyerlichen lauten Worten ihre Profeßion thut,

und

und die Gelübden nach denen Ordensregeln ableget. Dieser Schleier wurde vor diesem Velum Flamineum genennet, welches bey den alten Römern denen vestalischen Jungfrauen allein eigen war; und ist folglich die ganze Feyerlichkeit von dem Heidenthum entlehnet.

Diese Nonnen nun werden in ihren vorgeschriebenen Pflichten und Regeln mit einer gewissen Gewalt erhalten, und ist nicht einmal denen Weibspersonen erlaubt, zu denen Nonnen in ihre Zellen ohne Beyseyn der Vorsteher zu gehen: sie dörfen mit ausserklösterlichen Menschen nicht anders als durch ein Gitter im öffentlichen Sprechzimmer reden. Vor Zeiten empfiengen sie ihre Speisen durch ein gewisses in ihre Zellen gerichtetes Rad, welches auch noch heutiges Tages in denen strengeren Nonnenorden, wo nicht in einem öffentlichen Refektorio gespeiset wird, gebräuchlich ist. Vor Zeiten durften ihre Klöster nicht auf dem Lande, sondern in Städten seyn: welches aber heutiges Tages gleichgültig ist, weil ihr ganzer Klosterumfang mit hohen Mauern umgeben zu werden pfleget. Wer eine Nonne schwächet, der wird einem Kir-

chen-

chenräuber gleich gestrafet, die Nonne aber lebendig eingemauert, folglich auf gewisse Art wie die Vestalinnen lebendig begraben; daher müssen sie ihren Stand weit genauer und strenger halten als die Mönche.

Ferner haben die Nonnen einen ganz besondern Gottesdienst: sie haben ihre eigene in dem Kloster zugleich mit eingeschlossene Betsäle, (Oratoria) diese sind so eingerichtet, daß sie von dem Tempel aus von niemand gesehen werden, sie selbst aber auch niemand sehen können, wenn öffentlicher Gottesdienst ist Weil sie aber sowohl zum predigen, als Meßlesen, zum beichten, und andern Gottesdienstlichen Uebungen sowohl Priester als andere Kirchendiener nöthig haben; so stehen sie mehrentheils unter einem andern Mannskloster von ihrem Orden im Schutz, von welchen ihnen von Zeit zu Zeit Priester, Prediger, Beichtväter, und andere nöthige Kirchendiener zugesendet werden, mit denen sie zu gewissen Zeiten und Stunden umgehen dörfen: jedoch ist hierbey alle mögliche Vorsicht nöthig, wenn alle Gelegenheit zu Aergernissen und Ausschweifungen vermieden werden soll.

End-

Endlich werden auch die Nonnen in Clericas und Laicas eingetheilet: die ersten werden Chorschwestern, und die andern Laienschwestern genennet. Ihr Gottesdienst wird in lateinischer Sprache, und ebenfalls zu gewissen eingetheilten Stunden auf ihrem Chor verrichtet, wovon die meisten kein Wort verstehen.

Ferner müssen sie ihren Oberen einen blinden Gehorsam leisten. Sie sind vorzüglich einem Bischof unterworfen, wenn sie gleich exempt sind, inmasen sie demselben alsdenn als einem bevollmächtigten des Pabsts gehorchen; die Cisterzienserinnen und Bettelnonnen aber werden von denen Mönchen ihres Ordens regieret, und stehen unter dem Ordensgeneral. Sie stehen ferner unter ihren eigenen Aebtißinnen und Priorinnen, die solches entweder lebenslang sind, oder alle drey Jahre abgewechselt, ordentlich darzu erwählet und durch eine solenne Benediktion eingeweihet werden. Denen Aebtißinnen und Priorinnen werden auch andere Matronen durch die Wahl zugegeben, welche in geringern Sachen das Ruder führen, und gleichsam das Rathscollegium ausmachen.

An

An einigen Orten werden die gewählten Aebtißinnen auch von dem Territorialherrn bestätiget: auch ist gemeiniglich in denen Nonnenklöstern ein Präpositus, oder Amtmann, welcher die Klostergüter verwaltet, und über die weltliche Sachen die Aufsicht führet: nicht weniger kommen bey ihnen Klostervögte, Geistliche Väter vor; die ersten sind mit denen Präpositis einerley, die andern nehmen die Geschenke für das Kloster in Empfang, sorgen für die Viktualien, und berechnen die Haushaltung.

In unserm Teutschland sind die Aebtißinnen ebenfalls entweder mittelbar, oder unmittelbar, und zwar in doppelter Rücksicht; diejenige welche zugleich Reichsstände, und in dieser Rücksicht unmittelbar sind, besitzen die Landeshoheit mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage, jedoch nur Curiatim, und werden dem Prälatencollegio zugezehlet, in Rücksicht auf die Hierarchie aber sind diejenige unmittelbar, welche von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyet sind, und gerade unter dem Pabst stehen.

Wir haben in einer andern kleinen Schrift, von Canonicis und Domherren, das Institut

des

des Chrodogangi, als den Vater aller Canonicorum, zu erklären Gelegenheit gehabt, wollen es hier aber nur in Ansehung der Nonnen ganz kürzlich anführen.

Dieses Institut erstreckte sich vor Zeiten auch auf die damals ein ascetisches Leben führende Weibspersonen. Denn dieser Chrodogangus war eigentlich der neidische Mann, der die Anachoreten und Cönobiten in ihrer einsamen Ruhe stöhrte, und ihnen ihre Agapetische Schwestern aus den Armen risse: doch hiesen diese Schönen als Gegenstände des Chrodogangi eigentlich nicht Agapeten, sondern Canonische Schwestern. Sie kamen mit denen männlichen Canonicis darin übereins, daß sie kein Gelübde der Armuth ablegten; wie die Canonici dem Bischof zum Gehorsam verpflichtet waren: eben so musten auch die Canonißinnen ihrer Aebtißin oder würdigen Mutter Gehorsam leisten, und musten, weil sie von dem Clericalischen oder geistlichen Leben Profeßion machten, im Cölibate, oder unverheirathet bleiben. Im eilften Seculo nahmen einige das Gelübde der Armuth an: einige aber behielten das Eigenthumsrecht sich bevor: und

der-

dergleichen Frauenstifter giebt es heutiges Tages noch viele, welche mit den Cathedralkirchen oder Domstiftern, oder wenigstens mit denen Collegiatstiftern derer Canonicorum einerley Einrichtung haben: ihre Oberstin heiset Aebtißin, und ist gemeiniglich zugleich eine Titularfürstin: nebst dem haben sie Dechantinnen, Pröbstinnen; sie gehen zu Chor; halten Kapitel, und wählen ihre Vorgesezten: sie wohnen in keinen Clausuren, sondern haben besondere Kapitularhäuser, in welchen sie ihre eigene Haushaltung führen: sie dörfen ausser ihren Residenztägen verreisen und abwesend seyn, so lange sie wollen. Auch können sie ihre Präbende wieder abgeben, aus dem Stift gehen und heirathen, so lange sie Canonißinnen sind; die Aebtißin allein ausgenommen, welche nach angenommener Würde die drey Gelübde ableget, und nicht mehr davon abgehen kann, auch den Cölibatum lebenslang halten muß.

Es giebt auch unter denen Protestanten mancherley Klöster, die ihren Bestand dem bekannten westphälischen Religionsfrieden zu danken haben: aber von Mönchen wissen sie nichts.

Die

Die Personen, welche in den protestantischen Klöstern unter einem Abten stehen, und von solchem regiret werden, nennet man Conventualen; von diesen werden gemeiniglich die Aebte erwählet. Die Bestätigung derer mittelbaren gebühret dem Territorialregenten, wenn gleich die Aebte von einer andern Religion sind. Auch giebt es Catholische Klöster in protestantischen Ländern, welche sogar infulirte Aebte haben, sie stehen aber unter der Hoheit des Landesherrn, dessen Befehlen sie auch mit Ausschliessung ihrer Generalen und Provincialen gehorchen müssen. Die unmittelbare protestantische Aebte aber bedörfen keiner Bestätigung. An einigen Orten haben die Schulen noch eine ähnliche Gestalt von denen mittelbaren Klöstern an sich, besonders wo die Klöster zur Reformationszeit selbst in Schulen und Universitäten verwandelt worden: dergleichen man in Sachsen und Schwaben verschiedene antrift. Und ob schon in einigen protestantischen Stiftern die Conventualen unverheirathet seyn müssen, so sind sie doch durch keine Gelübde gebunden, sondern können von dem Stifte abgehen, wenn sie heirathen wollen. Auch verliehren sie weder das

Recht eines besondern Eigenthums, noch sind sie auch an einen blinden Gehorsam gebunden; wiewohl auch einige Ordensleute bey denen Catholischen, z. E. die Dominicaner, ihres abgelegten Gelübdes der Armuth ohngeachtet, heutiges Tages noch ein besonderes Eigenthum für sich haben dörfen.

Ferner giebt es in einigen protestantischen Ländern auch Frauenklöster, in welchen junge Mädgen auferzogen zu werden pflegen: auch giebt es unter ihnen Canonißinnen und Capitularinnen, die eigene Collegia ausmachen, und zwar ebenfalls theils mittelbare, theils unmittelbare Stifter genennet werden: sie haben aber schlechterdings keine Gelübden abzulegen, sondern es kann auf sie alles, was oben von denen protestantischen Conventualen gesagt worden, angewendet werden. Sie haben daher alles eigenthümlich vor sich, und können heirathen, wenn sie wollen, doch müssen sie alsdenn den Genuß ihrer Präbende zurücklassen; auch ist denen Aebtißinnen selbst das Heira[illegible]en unverwehret. Wir haben auch Exempel, daß sogar Aebtißinnen mit Beibehaltung ihrer Würde und de-

rer

rer Stiftsemolumenten geheirathet haben, und Henrich Günther Tulemarus gründet sich deßfalls in einer besondern Schrift auf das Exempel der Aebtißin von Gernrode, einer gebohrnen Prinzeßin von Anhalt, welche im Jahr 1570. einen Grafen heirathete, und dennoch mit völlem Rechte Aebtißin geblieben, auch in dieser Qualität vom Kaiser Maximilian II. zum Reichstag eingeladen worden. Doch sind solches allezeit ausserordentliche Fälle, welche meines Erachtens sich nicht anders als mit allgemeinem Consens sowohl des ganzen Stifts, als auch des Kaisers und Reichs ereignen können: ausser diesem stehet allezeit die exemptio reservati ecclesiastici im Wege, und wird wegen besorglicher Erblichkeit nicht leicht zugegeben werden.

Ehe ich den historischen Theil der Klostergelübden verlasse, ist noch eine kurze Nachricht von denen oben bereits angeführten Anachoreten, oder Einsiedlern (Eremiten) zu geben übrig. Denn nicht alle μοναζοντες oder Mönche nahmen das Institut des Pachonii an, sondern einige blieben ferner in den Wüsten und Wäldern, und sonderten sich von allen Men-

schen ab: und diese wurden deswegen mit dem besondern Nahmen Anachoreten, Eremiten, Einsiedler genennet, worunter auch die Styliten gehören. Sie waren allerdings wahre Mönche, welche ein einsames, ascetisches und abgesondertes Leben führten; da aber nachher diejenige Mönche genennet wurden, welche sich durch die Gelübden verbunden hatten; so bliebe denenjenigen, die diese Vota oder klösterliche Einrichtungen nicht annahmen, der Nahme Eremit, Anachoret oder Einsiedler allein eigen. Es sind daher heutiges Tages die Eremiten solche Menschen, welche aus eigener Wahl und Willen sich von andern Menschen absondern, und an abgesonderten Orten entweder einzeln und allein, oder paarweise, oder auch drey und drey miteinander als Mönche leben. Sie sind aber keine Mönche, weil sie keine Gelübden auf sich haben, ausser daß sie einsam zu leben sich vorgesezt: sie verliehren daher das Recht nicht, eigenthümliche Güter zu besitzen, sondern behalten eine freye Gewalt, über solche zu disponiren. Meistentheils aber hinterlassen sie nichts als die Armuth selbst, zu deren Linderung sie eben eigentlich diese Lebensart erwählen, damit

sie

ſie deſto reichlicheres Allmoſen bekommen mögen. Weil ſie aber durch dieſe Lebensart zugleich einen vollkommenen Stand zu erreichen glauben, ſo bleiben ſie unverehligt, eigenmächtig aber darf niemand dieſen Stand erwählen, ſondern es wird die Erlaubnis des Biſchofs dazu erfordert, welcher genau ausforſchen muß, ob ſie eine wahrhafte Andacht zu dieſer Lebensart antreibet? inmaſen man genug Beiſpiele hat, daß dergleichen Waldmänner und Müßiggänger mancherley wollüſtigen Zuſammenkünften Aufenthalt gegeben, und durch Comödien und allerhand Gaukeleyen ſich ein reiches Allmoſen erworben haben. In einigen Ländern, z. B. in Steyermark, wo es viele Einſiedler giebt, machen ſie zuſammen eine Ordensprovinz aus, haben ihren eigenen Altvater, welcher von Zeit zu Zeit alle Einſiedeleyen viſitiret, ſie regiert und in Ordnung erhält. Sie ſtehen unter dem Guardian des Franciſcanerkloſters in Grätz, welcher ſie auch examiniret, und einkleidet, ihnen auch allerhand Religionsübungen und Tagzeiten vorſchreibet, auch nach Befund ſie wieder entkleidet. Uebrigens haben ſie mit andern Ordensregeln durchaus nichts zu thun.

Was nun die Klostergelübde an und vor sich selbst anbelanget, so stehet bekannter massen das Gelübde der Keuschheit oben an. In breitern Verstande ist dieses Gelübde das erste und allgemeine Gesetz, welches alle diejenige bekommen, die in den priesterlichen Stand treten, das ist; sie müssen unverheirathet seyn und bleiben; zur Ursache wird angegeben; weil sie als Priester täglich opfern; und in diesem Sinne scheinet dieses Gesetz nur blos den ehelosen Stand oder den Cölibat anzugehen, folglich die absolute Enthaltung von dem andern Geschlechte oder die Keuschheit in ihrer sittlichen Beschaffenheit nicht zu begreifen. Man hat sich diese Erklärung auch gar bald zu Nutzen gemacht, und dafür gehalten, daß es denen Weltpriestern oder sogenannten Petrinern genug sey, unverehligt zu seyn, damit man einigermassen gewis seyn könne, daß sie kurz vor ihrem alltäglichen Meßopfer keinen Beischlaf gehabt; weil aber das Meßopfer nur des Morgens frühe gefeyret würde, so meinten sie, daß nach gelesener Messe alle übrige Stunden des Tages bis Mitternacht ihnen frey blieben, denen wollüstigen Begierden und Neigungen, jedoch zu Vermeidung der Aer-

gers

gernis auf eine vorsichtige Art, Genugthuung zu verschaffen. Es wurde daher die wesentliche Keuschheit in die Klöster eingeschränkt, und ihre Beobachtung denen Mönchen oder Klostergeistlichen überlassen; der Cölibat aber konnte sich nach gelesener Messe auf Unkosten anderer Ehemänner und Familien lustig machen wie er wollte. Die Enthaltung oder Keuschheit, und der Cölibat oder unverehligte Stand waren daher zwey verschiedene Dinge.

In der ersten Kirche wurde die Enthaltung für den höchsten Grad der Liebe gegen Gott gehalten. Sie unterliesen die eheliche Verbindungen freiwillig, aus eigenem Trieb, ohne daß ihnen jemand solches auflegte: und dieses Institut war denen Laien, wie denen Clericis, gemein: man hielte die unverehligte für besonders heilige Leute, welche nach Pauli Meinung, 1. Corinth. 7. Gott eifriger und besser dieneten, als die verehligte; daher ist sich nicht zu verwundern, daß auch die Bischöfe ein Verlangen nach einer solchen heiligen Würde bekamen: wiewohl die wenigste sich enthielten; denn der Cölibat war niemand als ein Gesetz auferlegt, und man

wuſte wohl, daß auch einige Apoſtel verheirathet geweſen waren. Die Lehre von dem Meßopfer, woher man heutiges Tages die Nothwendigkeit der Enthaltung eigentlich beweiſen will, war damals noch nicht bekannt; und Origenes berief ſich ebenfalls auf das Argument dieſes Meßopfers. Einmal iſt gewiß, daß Petrus dieſes Meßopfer nicht eingeführet hat, ſondern man trift dieſes Inſtitut erſt im ſechſten Jahrhundert unter Gregorio Magno an; und ein treuer Nachfolger Petri in Lehr- und Leben ſollte billig allezeit verheirathet ſeyn, denn Petrus war verheirathet.

Allein ob gleich dieſe Privatmeinung von dem Cölibat ziemlichen Beifall fand, ſo wurde ſie doch nicht überall angenommen, ſonſten würde bey einer Allgemeinheit derſelben das Chriſtenthum bald ausgeſtorben ſeyn. Endlich bewog einiger Kirchenlehrer Anſehen (worunter der ſich ſelbſt mit einem Meſſer zum Eheſtand untüchtig gemachte Origenes nicht der geringſte war) die den Cölibat ſtark vertheidigten, die Römiſchen Biſchöfe, daß ſie dieſer Meinung ebenfalls beypflichteten: und auf dieſe Art iſt

der

der Cölibat nach und nach in Occident eingeführet worden: wiewohl vor denen Zeiten Gregorii XII. denen Clericis der Ehestand noch nicht gänzlich verbothen gewesen, bis endlich die hierarchische Staatsraison den Cölibat zu einem allgemeinen Kirchengesetz gemacht hat.

Dieser Gregorius XII. führte daher im Anfang des fünfzehenden Jahrhunderts den Cölibat des äusserlichen Kirchennutzens wegen gesezlich ein, damit 1) das Vermögen derer Clericorum allezeit an die Kirchen fallen mögte, und 2) damit die Verbindung, in welcher die Clerici ihrer Familien wegen mit denen weltlichen Regenten nothwendig stehen muſten, gänzlich aufhören mögte. An und vor sich selbst ist ein Gebot des Cölibats nicht gegen das natürliche Recht, wenn es nur unter gewissen Bedingnissen gegeben wird; und ertheilen oft grose Herren unter dieser Bedingung ihre Gnaden und Dienste. Wenn Gregorius XII. seinem befohlenen Cölibat den Verlust der geistlichen Beneficien und Orden als eine Strafe oder Bedingnis beygefüget hätte; so würde solches eben nicht sonderlich zu tadeln gewesen seyn, und es wür-

den ſich allezeit andere gefunden haben, die in die Stelle der abgeſezten eingetreten wären, und wäre ſein hierarchiſcher Endzweck dadurch eben ſowohl erreichet worden. Dieſes aber iſt unerträglich, daß man wegen des eingebildeten unauslöſchlichen Karakters die Ordines nicht mehr ablegen kann, ob einem ſchon die Enthaltung oder der Cölibat unmöglich wird: denn in dem Heiligthum werden diejenige zu ſtehen vorgegeben, die vermöge ihres Amts der Celebrirung der Meſſe bedienet ſind: da nun in der Meſſe ſelbſt ein eigentliches Opfer vorkommt, ſo ziehet man hieher das alte Ceremonialgeſetze, welches allen, die mit dem Opfern zu thun haben, die Enthaltung von Weibern befiehlet; da nun die Catholiſche Prieſter das Meßopfer täglich begehen müſten, oder auch täglich damit zu thun haben, ſo fordert man auch eine beſtändige Enthaltung von ihnen; und weil man nicht gewiß ſeyn kann, ob ein verehligter Prieſter nicht etwa des Morgens frühe vor dem Meßleſen ſeiner Frauen die eheliche Pflicht geleiſtet haben mögte; ſo iſt es am ſicherſten, daß man ihnen das Heirathen gar verbietet, nach der Meſſe und in der Nacht vor zwölf Uhr mögen ſie thun

was

was sie wollen. Auf diesen Gründen beruhet der Cölibat oder eheloſe Stand derer Clericorum. Ob diese Gründe von solcher Wichtigkeit sind, daß ein weltlicher Regent solche schlechterdings nicht sollte aufheben oder vernichten, und denen mit Beneficiis und der Seelsorge versehenen Clericis Weiber geben, folglich den Cölibatum unter gewissen Einschränkungen gar verbieten könne, überläſſet man jedermanns Ueberlegung: denn da uns Christen der Jüdische Opferdienst des alten Testaments nach derer Apostel Versicherung schlechterdings nichts angehet; so ist auch das daher genommene Argument eine bloſe Chicane: und auch der gerühmte Karakter indelebilis, wenn man ihn an seinem Orte stehen läſt, kann alsdenn mit dem Eheſtand eines Priesters gar wohl bestehen.

Von denen Ordens- oder Kloſtergeistlichen, das ist, von denen Mönchen und Nonnen wird mehr als der Cölibat, nehmlich, die ganze Keuschheit und Enthaltung in ihrem völligen Umfang erfordert. Die andere Clerici wissen sich nach obiger Erklärung des Cölibats noch auf gewisse Art schadlos zu halten, wenn sie nicht die Keusch-

heit

heit selbst, sondern nur die Enthaltung vom Ehestand gelobet zu haben glauben: und insofern ist ihnen der Cölibat nicht nur möglich, sondern auch leicht, und in manchen Betracht sehr vortheilhaft. Ja der Cölibat ist nicht einmal dem natürlichen Recht zuwider, und in der heiligen Schrift weder befohlen noch verboten, auch den Laicis mit denen Clericis gemein, so lange es der Laie seinen Umständen nach für gut findet, in solchem zu beharren. Mit der ganzen Keuschheit oder gänzlichen Enthaltsamkeit aber hat es eine ganz andere Bewandnis: und die erste Frage wird seyn: was ist eigentlich Keuschheit oder Enthaltsamkeit? die zweite: Ob und in wiefern solche in physisch- und moralischen Betracht zu halten sey? und drittens: Ob solche mit anzuhoffenden gutem Erfolg denen Mönchen und Nonnen als ein Gelübde hat aufgelegt werden können?

Was die erste Frage betrift, so beschreiben uns solche die Theologi als eine solche Tugend, welche in einer vollkommenen Reinigkeit des Herzens und der Seele bestehet, so daß sie über alle Neigungen, Reitzungen, Gelegenheiten und

Ver-

Verführungen zu wollüstigen Gedanken, Worten und Handlungen überwindend erhoben ist: sie setzen hinzu, daß diese Tugend durch den heiligen Geist gewürket werde, und daß man Gott darum bitten müsse. Die Keuschheit ist also eine Tugend, folglich von Gott befohlen; und man führet hundert Stellen aus der Bibel an, worin solche (nicht den Mönchen und Nonnen, sondern) durchgehends allen Menschen, von was Stand, Würden, Alter und Geschlecht sie immer seyn mögen, anbefohlen und mit großen Gnadenbelohnungen verknüpfet, hingegen die Unkeuschheit mit ewigen Strafen und Uebeln bedrohet wird; ist nun die Keuschheit von Gott befohlen, und ein Mittel zur menschlichen ewigen Glückseligkeit; so sind auch nothwendig alle Menschen, ohne solches besonders zu geloben, darzu verpflichtet, und dörfen sich die Klostermönche hierin ihres abgelegten Gelübdes der Keuschheit wegen weder eines Vorzugs vor anderen Menschen schmeicheln, noch, wenn sie die Gabe der Enthaltung nicht haben, darüber verlegen seyn: ihr sogenanntes Votum castitatis bindet sie nicht, sie können ihr Kloster verlassen, wenn und wie sie wollen, es ist weder Auflö-

sung,

sung, und Erlaubnis, noch einige Bischöfliche Dispensation nöthig: denn was nicht gebunden ist, darf und kann nicht aufgelöset werden: sie können ausser ihren Klöstern andere sowohl weltliche als geistliche Aemter übernehmen, und mit Beibehaltung ihrer priesterlichen Würde oder ihres eingebildeten unauslöschlichen Karakter heirathen, oder den Cölibat erwählen, wie sie es ihren Umständen gemäs erachten, folglich der Welt auf beiderley Art nützlich werden. Wenn nun folgens ein für die Wohlfahrt und Aufnahme seiner Unterthanen sorgender Landesherr für gut befindet, die Klöster aufzuheben, und denen Mönchen befiehlet, solche zu verlassen und eine andere Lebensart zu erwählen, so tritt hierbey die rechte natürliche Pflicht des Gehorsams ein, den Befehl ihrer Landesobrigkeit zu befolgen, ohne sich an einige Klostervorgesezte oder fremde auswärtige Mächte oder anmasliche Obrigkeiten zu kehren; besonders da ihre Landesobrigkeit für ihre künftige Nahrungsumstände und Unterhaltung väterliche Sorge träget. Da die Keuschheit schon vor dem erwählten Klosterleben ihre natürliche und Christliche Pflicht war, und nicht erst durch ein abstraktes Ver-

spre-

sprechen zu einer Pflicht gemacht werden konnte, folglich ein darüber besonders abgelegtes Gelübde an sich selbst nicht blos unverbindlich, sonder null und nichtig ist, und weder einer Auflösung noch Dispensation bedarf; so sind die Klostermönche sogar schuldig, auch ohne landesherrlichen Befehl ihre auf blose Einbildung gegründete Klöster zu verlassen, und können ohne schwere Sünde nicht länger in solchen bleiben: inmassen mit ihren Gelübden sogar etwas gotteslästerliches verwickelt ist; denn da sie durch ihre Gelübde gleichsam etwas zu geben glauben, was ihnen wieder vergolten werden müsse; so wird stillschweigend vorausgesezt, daß sie solches vor ihrer Gelobung nicht schuldig gewesen wären: und wenn sie andern ausser ihrem Klosterzirkel lebenden Menschen noch einigen Theil an der Gnade Gottes übrig lassen, die Verdienste der Keuschheit aber nur ihrem Gelübde zueignen; so kommt allerdings ein gotteslästerlicher Schluß heraus, vor dem einem jeden Laien die Haut schaudern muß.

Die zweite Frage: ob? und inwiefern die Keuschheit physisch und moralisch betrachtet zu

hal-

halten sey? ist in dem ob? schwerlich mit ja! zu entscheiden, so lange noch alle Menschen unter dem Falle leben; und in diesem Betracht kann man denen Mönchen mit Grunde vorhalten, daß sie eine unmögliche Sache geloben: alle unmögliche Gelübden aber spricht das Canonische Recht selbst für ungültig und nichtig, und die menschliche Natur versaget solchen Gelübden gänzlich ihren Beifall; man steche einem Mönchen (oder auch einer Nonnen) die Augen aus: man binde ihm Hände und Füsse: man geißle ihn täglich: man wickle ihn in Dornen und Disteln ein; so wird doch ganz ohnausbleiblich ein Traum über den Cothurn seiner Keuschheit entscheiden; ja man setze ihn mit dem Origenes in einerley Umstände, so wird doch die Erinnerung seiner vorigen Beschaffenheit die Stelle der Thathandlung vertreten, so lange er ein Herz und Gedächtnis hat. Man darf sich nur auf die Kirchengeschichte berufen, wenn man sich einen Begrif machen will, wie die Mönche sich über ihr unbedächtliches Gelübde der Keuschheit sowohl in ihren einsamen Zellen als ausser ihren Klöstern entschädigen können; die Casuistick und besondere Moral der ehemaligen Jesuiten kommen

men ihnen hierinnen vortreflich zu ſtatten. Man weiß daß noch kürzlich unter dem Pabſt Benedicto XIV. die Jeſuiten in Italien unter dem Titel, opuſcula aurea, den Satz behauptet und ausgebreitet haben, daß das Berühren der Backen und Brüſte der Nonnen keine ganz unkeuſche Handlung ſey: und der Biſchof Carolus Boromäus jagte ſeinen Beichtvater, P. Ribera von ſich, weil dieſer mit einem Edelknaben Unzucht getrieben.

Der zweite Theil dieſer Frage, inwiefern nehmlich die Keuſchheit phyſiſch und moraliſch betrachtet zu halten ſey? beantwortet mit einem Worte der Eheſtand, das iſt, nur in dem ehelichen Stande kann man in beiderley Betracht die Keuſchheit halten, wenn ächte Liebe und Tugend das Band geknüpfet haben; ja die Hofnung, zum Eheſtand zu gelangen, wirket bey tugendhaften jungen ledigen Leuten ſehr oft eine wahre Keuſchheit. Laſt ſie aber an dieſer Hofnung gänzlich verzweifeln, ſo ſuchen ſie ſich ganz gewis auf eine andere Art ſchadlos zu ſetzen, und dieſes leztere iſt überhaupt der Fall bey denen Nonnen. Reiſende in Italien können von der Art und Weiſe dieſer Schadloshaltung nach dem Augenſchein Bericht geben. Iſt dieſes nicht abermal ein ſtarker Bewegungsgrund für alle Mönche und Nonnen, ihr an ſich ſelbſt ungültiges Kloſtergelübde der Keuſchheit fahren zu laſſen, wieder in die Welt zu gehen, zu heirathen, oder die Hofnung zum Eheſtand als die beſte Schutzwehr wider die Unkeuſchheit wieder zu ergreifen, damit ſie ohne Gelübde aus natür-

licher und Christlicher Pflicht keusch leben können. Kurz! ich halte es für unmöglich, in einem Kloster keusch zu bleiben: das Gelübde selbst, so ungültig es an sich selbst ist, widerspricht einem solchen Vorsatz; und ich muß gestehen, daß so oft mir ein paar wohlgefütterte Mönche begegnen, mich ein gewisser Eckel anwandelt, weil mir gemeiniglich ihre Indemnisirungsarten einfallen. Es ist ganz natürlich: ein jeder Mönch und eine jede Nonne muß sich, so oft nur ein verdächtiger Gedanke kommt erinnern, daß sie das Gelübde der Keuschheit geschworen hat; bey dieser Erinnerung fällt ihr allezeit ein, was Unkeuschheit ist, und jemehr sie gegen diese Gedanken kämpfet destomehr und öfterer fallen sie ihr ein, und wenn zumal ein lebendiger Gegenstand darzu kommt, so thut gemeiniglich die Natur ihre Wirkung, und das Gelübde ist vereitelt. Nitimur in vetitum.

Endlich komme ich auf die dritte Frage: ob die Keuschheit mit anzuhoffendem guten Erfolg denen Mönchen und Nonnen als ein Gelübde hat aufgelegt werden können?

Daß die Keuschheit eine Pflicht sey, welche durchgehends allen Menschen von Natur, besonders aber nach göttlichen Geboten allen Christen ohne einige besondere Gelobung obliget; daß die Keuschheit in denen Klöstern weder in physischem noch im moralischen Betracht angetroffen werde, wohl aber das Gegentheil allezeit mit einer sehr geringen Ausnahme zu vermuthen sey: und daß solche nur in dem Ehestand,

stand, und in der Hofnung zum Ehestand möglich sey: ist in den vorhergehenden zwey Sätzen schon gezeiget worden: woraus sich auch diese dritte Frage von selbsten beantwortet, daß man sich von einem solchen Gelübde unmöglich einen guten Erfolg hat versprechen können, vielmehr hätte man allezeit das Gegentheil vermuthen sollen. Ich kann mir wohl vorsetzen; ich will nach dem göttlichen Gebot und meiner Pflicht keusch leben; aber geloben oder versprechen kann ich es nicht, denn ich bin es vorhin schuldig, und was ich schon wirklich schuldig bin, kann ich nicht erst versprechen; ein Gelübde gehet auf eine Sache, die ich vorher nicht schuldig bin; wenn man die Keuschheit als ein Gelübde behandelt, so wird vorausgesetzt, daß man ohne dieses Gelübde nicht schuldig sey, keusch zu leben; welches offenbar gegen die Natur und die göttlichen Gebote angehet, und denen allerschändlichsten Lastern, welche Paulus Ehebruch, Hurerey, Unreinigkeit, Unzucht, u. d. nennet, Thür und Thor öfnet: wenn ich ein Gelübde thue, daß ich Gott nicht lästern, nicht tödten, nicht stehlen will: bin ich denn nicht schuldig, solches ohne Gelübde zu unterlassen? die göttliche Gebote sagen gesezlich: du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht stehlen. Wie kann ich mit Gott über seine positive Gesetze gleichsam capituliren, und durch meine Gelübde ihnen ihre Gültigkeit geben? Hatt Gott meine Einwilligung zu seinen positiven Gesetzen nöthig? Einen steifen Vorsatz kann ich wohl fassen, daß ich sowohl im ledigen als im Ehestand nach dem göttlichen Befehl, nach meiner Pflicht, und so viel mir möglich ist,

keusch leben will; aber geloben oder versprechen kann ich es nicht, denn ich bin es vorher schuldig. Ein Vorsatz ist kein Gelübde, und was ich gelobe, bin ich vorher nicht schuldig. Welches von beiden kann und wird wohl den Vorzug behaupten? das Göttliche allgemeine Gebot, oder das einschränkende Klostergelübde?

Und endlich fällt jedermann in die Augen, daß dieses Klostergelübde und überhaupt das den ganzen Clerum angehende Verbot des ehelichen Standes die Absichten der Natur und des Schöpfers vereitelt, und mit möglichstem Nachdruck zur Verminderung des menschlichen Geschlechts das seinige beiträgt: Conf. Michaelis Mosaisch. Recht, 3. Theil pag 29. Man gebe in Gedanken von einer Million Geistlichen nur der Helfte Weiber, und einer jeden Familie drey Kinder; so sieht man, daß durch das Eheverbot die Natur jährlich wenigstens um anderthalb Millionen Menschen betrogen wird. Was für einen Nahmen verdienet eine solche Anstalt in dem Reiche der Natur?

Das zweite Klostergelübde ist der blinde Gehorsam derer Mönche und Nonnen gegen ihre Obern und Vorgesetzten.

Die Nichtigkeit dieses Gelübdes ist schon durch das vorhergehende entschieden. Denn alle Menschen sind ohne Gelübde vorher schon schuldig, ihren Vorgesetzten Gehorsam zu seyn, und sowohl die Bibel, als alle bürgerliche Gesetze enthalten hierüber die nachdrücklichsten Maasregeln.

geln. Es ist daher dieses Gelübde des Gehorsams in der moralischen Welt ebenfalls ein Unding. In der Klosterwelt aber hat dieses Gelübde des blinden Gehorsams eine verneinende Wirkung, und schliesset Kaiser, Könige, Fürsten, Landesherrn, kurz! alle bürgerliche und weltliche Obrigkeiten aus, denen sie durchaus nicht zu gehorchen, noch ihre Befehle zu befolgen, sondern sich schlechterdings an ihre Klösterliche Einrichtung zu halten geloben müssen. Wie oft dieser blinde Gehorsam sowohl die Mönche als Nonnen der Gefahr aussetzen müsse, den Höchsten zu beleidigen und ihre Landesobrigkeiten zu kränken, lässet sich besser denken, als beschreiben, besonders findet man in der Jesuitischen Geschichte hiervon greuliche Fälle.

Alle weltliche Regenten haben Ursache, wegen dieses Gelübdes der Widerspenstigkeit auf ihrer Hut zu seyn, und ihr Recht ist göttlich, diesem ungehorsamen Klostervolk die Karte aus der Hand zu reisen, solches aus ihren Clausuren zu treiben, und sie unter den bürgerlichen Gehorsam, den Gott befohlen hat, aber kurzsichtige Menschen aufgehoben haben, zu setzen. Kurz! das Klostergelübde des blinden Gehorsams ist ein Gelübde des bürgerlichen Ungehorsams, eine Entziehung von den Landesgesetzen, der nächste Weg zum Aufruhr, zum Zerfall des Staats, folglich ein Staatsverbrechen. Man urtheile nun, ob Mönche und Nonnen mit gutem Gewissen noch einen Augenblick länger bey ihren Klostergelübden verharren können, und ob sie nicht am besten thäten, wenn sie, ohne

die Landesherrliche Aufhebung abzuwarten, ihr Klosterleben quittirten, und sich als gehorsame und getreue Unterthanen freywillig in den bürgerlichen Stand begäben, ehe sie darzu gezwungen werden. Denn so lange die Wohlfahrt des Staats sein höchstes Recht ist, und dem Regenten die Macht über alle Gemeinden zueignet; so lange wird auch einem jeden Regenten frey stehen, alles was der Wohlfahrt seines Staats gemäs ist, zu verordnen, und was derselben entgegen ist, abzustellen, folglich auch die seinem Staate wirklich schädliche Klostergemeinen abzuschaffen.

Das dritte Klostergelübde, nehmlich der Armuth, ist so lächerlich, daß es sich von selbst widerleget, und in ein Nichts zerfällt. Die Armuth in ihrem eigentlichen Begrif ist, wenn ein Mensch nicht so viel im Vermögen hat, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt erfordert wird: oder wenn er seine nothdürftige Nahrung und Kleider nicht hat, und sich solche auch durch keine Arbeit nothdürftig verschaffen kann.

Was ist aber die Klosterarmuth? Antwort: Ein auf Müßiggang und Wollust gegründeter und mit Ueberfluß versehener privilegirter Bettlerstand. Der Beweis dieser Erklärung beruhet blos in einem selbst zu nehmenden Augenschein.

Arm zu seyn, ist niemand schuldig, der es durch erlaubte Mittel verhindern kann; vielmehr ist es Pflicht, sich einen bequemen Lebensunterhalt zu verschaffen. Und weil mir vorher keine

Pflicht

Pflicht obliget, arm zu seyn; so kann ich auf gewisse Art, jedoch ohne meinem Nächsten oder dem Staate zur Last zu fallen, bis auf einen gewissen Grad die Armuth geloben; es kann daher ein Gelübde der Armuth auch sogar im bürgerlichen Leben statt haben. Aber so ist das Klostergelübde der Armuth nicht geartet. Wir haben oben schon angeführet, daß die Klosterarmuth in die Höchste, mittlere und geringere eingetheilt zu werden pfleget, und daß das Gelübde der Armuth nur auf die einzelnen Glieder, nicht aber auf den ganzen Körper des Klosters abziele; dieses kann unschätzbar reich seyn, und werden doch die einzelne Glieder arm genennet; da aber die Mönche auch in den ärmsten Klöstern besser und reichlicher leben, als manche Herrschaften, so kann man im eigentlichsten Verstande sagen: die Mönche und Nonnen geloben bey ihrer Profeßion, daß sie recht delicat und im Ueberfluß essen und trinken, an nichts einigen Mangel leiden, aber auch, um ihren Unterhalt zu verdienen, nichts arbeiten, sondern ihre Leckerbissen in Ruhe verzehren wollen: denn ihr Chor- und Kirchendienst kann für weiter nichts als für einen Zeitvertreib gelten. In diesem Betracht ist ihre gerühmte Armuth ein wahrhaftes Gelübde des Müßiggangs und Wohllebens. Man berechne die müßigen Hände derer Mönche nur nach einem mittelmäßigen Taglohn, so wird man erstaunen, was für eine ungeheure Summe Geldes der Circulation täglich entgehet. Ein solches Gelübde kann zwar unter dem Mantel der Heucheley und Verstellung, aber nimmermehr mit der Religion bestehen,

und

und in der Wirkung oder Absicht betrachtet; kann man die Benennung der Klostergelübde umkehren: denn sie sind à potieri nichts anders, als Gelübde der Unreinigkeit, des Ungehorsams, und des Müßiggangs, folglich im höchsten Grad verwerflich, ja nicht einmal einiger Verbesserung fähig; vielmehr erfordert das höchste Staatsgesetz, daß alle auf solchen theils an sich selbst nichtigen theils sündlichen Gründen beruhende Klosteranstalten ohne Vorschub und Rücksicht, ob solche gestiftet sind, oder nicht! abgeschaft werden: und die Mönche und Nonnen sind es ihrem Gewissen schuldig, so bald sie die Nichtigkeit ihrer sogenannten Klostergelübde einsehen, ihren Klosterstand ohne einen landesherrlichen Zwang abzuwarten, zu verlassen, und sich in die bürgerliche Verfassung als getreue Unterthanen zurückzubegeben.

Digitized by Google